

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 26. November 2021

Nummer 44

INHALT

Tag		Seite
15. 11. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Förderung nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz	756
	21065	
17. 11. 2021	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken	757
	20220	
23. 11. 2021	Verordnung zur Änderung baurechtlicher Vorschriften	758
	21072 02 09, 21072 02 19, 21072 02 13, 21072, 21072 02 22, 21072	
23. 11. 2021	Niedersächsische Verordnung über Bauvorlagen sowie baurechtliche Anträge, Anzeigen und Mitteilungen (Niedersächsische Bauvorlagenverordnung — NBauVorlVO)	760
	21072 (neu), 21072	
23. 11. 2021	Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung)	770
	21067 (neu), 21067	
23. 11. 2021	Niedersächsische Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten (Nds. eAktGerVO)	804
	31660 (neu)	
24. 11. 2021	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen	806
	21064	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 8,40 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die pauschale Förderung
nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz**

Vom 15. November 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die pauschale Förderung nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz vom 15. November 2012 (Nds. GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2019 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „2 150“ durch die Zahl „2 200“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Betrag nach Absatz 1 erhöht sich für Planbetten in den Fachrichtungen, deren allgemeine Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz vergütet werden,

- | | |
|--|-----------|
| 1. bei einem Krankenhaus mit weniger als 231 Planbetten um | 120 Euro, |
| 2. bei einem Krankenhaus mit 231 bis 330 Planbetten um | 190 Euro, |
| 3. bei einem Krankenhaus mit 331 bis 630 Planbetten um | 350 Euro, |
| 4. bei einem Krankenhaus mit mehr als 630 Planbetten um | 800 Euro. |

²Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für Planbetten

- | | |
|---|--------------|
| 1. in der Fachrichtung Neurochirurgie um | 800 Euro, |
| 2. in der Fachrichtung Herzchirurgie um | 1 300 Euro, |
| 3. in der Fachrichtung Nuklearmedizin und in der Fachrichtung Strahlentherapie um | 2 200 Euro.“ |

2. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Förderbetrag errechnet sich durch Multiplikation des Wertes nach den Sätzen 1 und 2

- | |
|--|
| 1. mit 10,00 Euro
bei einem Wert unter 5 000, |
| 2. mit 11,00 Euro
bei einem Wert von 5 000 bis unter 10 000, |
| 3. mit 13,00 Euro
bei einem Wert von 10 000 bis unter 15 000, |
| 4. mit 14,00 Euro
bei einem Wert von 15 000 bis unter 20 000, |
| 5. mit 16,00 Euro
bei einem Wert von 20 000 bis unter 25 000, |
| 6. mit 18,00 Euro
bei einem Wert von 25 000 und mehr.“ |

3. In § 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Hannover, den 15. November 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Bibliotheken
des Landes und Hochschulbibliotheken

Vom 17. November 2021

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), und des § 13 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133),

wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken vom 10. November 2004 (Nds. GVBl. S. 454) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover, die Landesbibliothek Oldenburg und die Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel sowie die Hochschulbibliotheken im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur erheben Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auslagen, insbesondere Portokosten, sind neben den Gebühren zu entrichten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.“

3. Die Anlage (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„1	Ausstellen eines Bibliotheksausweises	
1.1	erstmaliges Ausstellen	5,00
1.2	erneutes Ausstellen nach Verlust, Zerstörung oder Beschädigung	5,00

2	Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr je Einheit	1,50
---	---	------

3	Mahnung je Einheit (Aufwendungen für die Übersendung sind jeweils in der Gebühr enthalten)“.	
---	--	--

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Text in der Spalte „Gegenstand“ erhält folgende Fassung:

„Wiederbeschaffung von verlorenem, zerstörtem oder beschädigtem Bibliotheksgut oder Wertersatz für solches Bibliotheksgut“.

bb) Es wird die folgende Nummer 5.3 angefügt:

„5.3	Bestimmung der Höhe des Wertersatzes je Einheit	15,00“.
------	--	---------

cc) Nach Nummer 5.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ der folgende Text angefügt:

„Für dieselbe Einheit können nicht zugleich Gebühren nach den Nummern 5.2 und 5.3 erhoben werden“.

c) Die Nummern 7 bis 7.2 werden durch die folgende neue Nummer 7 ersetzt:

„7	Ersatz eines verlorenen, zerstörten oder beschädigten Buchdatenträgers, ausgenommen Bibliotheksgut	2,50“.
----	--	--------

d) In Nummer 8 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „7,50 bis“ gestrichen.

e) Die Nummern 9 bis 10.2 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. November 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

T h ü m l e r

Minister

Verordnung zur Änderung baurechtlicher Vorschriften

Vom 23. November 2021

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nrn. 1, 4, 5 und 13 sowie Abs. 5 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 24. Juli 1987 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2019 (Nds. GVBl. S. 350), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Der Antrag auf Anerkennung und die nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind der obersten Bauaufsichtsbehörde elektronisch zu übermitteln. ²Die Übermittlung hat unter Verwendung eines Nutzerkontos gemäß § 3 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 NBauO zu erfolgen. ³Jede nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 erforderliche Unterlage ist im Portable Document Format PDF 1.4 (PDF/A-1) nach ISO 19005-1:2005 oder im Portable Document Format PDF 1.7 (PDF/A-2) nach ISO 19005-2:2011 zu übermitteln. ⁴Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Dateigröße der einzelnen Dateien aus technischen Gründen beschränken. ⁵Die oberste Bauaufsichtsbehörde lässt im Einzelfall zu, dass der Antrag als Dokument in Papierform übermittelt wird, wenn eine elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist. ⁶Wird der Antrag nach Satz 5 als Dokument in Papierform übermittelt, so muss er unter Angabe des Tages unterschrieben sein; der Antrag ist zusammen mit den Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „handschriftlicher“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Vor der Entscheidung über die Anerkennung holt die oberste Bauaufsichtsbehörde ein Gutachten eines bei ihr gebildeten Beirats über die fachliche Eignung des Antragstellers ein. ²Das Gutachten muss vom Vorsitzenden des Beirats oder seinem Stellvertreter im Fall der elektronischen Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und im Fall der Übersendung als Dokument in Papierform unter Angabe des Tages unterschrieben sein.“

3. Dem § 10 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Meldung und die vorzulegenden Unterlagen sind entsprechend § 4 Abs. 1 zu übermitteln.“

Artikel 2

Änderung der PÜZ-Anerkennungsverordnung

Die PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 14. Februar 1997 (Nds. GVBl. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 13. November 2012 (Nds. GVBl. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„¹Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die mit den Fachaufgaben betrauten Personen unparteilich sind.“

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Sätze 2 bis 5.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) ¹Der Antrag auf Anerkennung und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen sind der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde (Anerkennungsbehörde) elektronisch zu übermitteln. ²Die Übermittlung hat unter Verwendung eines Nutzerkontos gemäß § 3 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 NBauO zu erfolgen. ³Jede nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 erforderliche Unterlage ist im Portable Document Format PDF 1.4 (PDF/A-1) nach DIN EN ISO 19005-1:2005 oder im Portable Document Format PDF 1.7 (PDF/A-2) nach ISO 19005-2:2011 zu übermitteln. ⁴Die Anerkennungsbehörde kann die Dateigröße der einzelnen Dateien aus technischen Gründen beschränken. ⁵Die Anerkennungsbehörde lässt im Einzelfall zu, dass der Antrag als Dokument in Papierform übermittelt wird, wenn eine elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist. ⁶Wird der Antrag nach Satz 5 als Dokument in Papierform übermittelt, so muss er unter Angabe des Tages unterschrieben sein; der Antrag ist zusammen mit den Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln.“

(2) ¹In dem Antrag auf Anerkennung oder den beigefügten Unterlagen muss angegeben sein:

1. die Tätigkeit, auf die sich die Anerkennung erstrecken soll,
2. das Bauprodukt und die Bauart, für die eine Anerkennung beantragt wird, wobei auf bekannt gemachte technische Regeln Bezug genommen werden kann,
3. das leitende und sachbearbeitende Personal sowie dessen Qualifikationen und Berufserfahrungen sowie die Geburtsdaten der leitenden Personen,
4. die wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindungen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie des leitenden und des sachbearbeitenden Personals zu einzelnen Herstellern von Bauprodukten und Bauarten sowie
5. eventuelle Unterauftragnehmer.

²Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:

1. eine Erklärung jeder leitenden Person über ihre Zuverlässigkeit und ihre Unparteilichkeit gegenüber Dritten, die direkt oder indirekt mit dem Entwurf, der Herstellung, der Vermarktung oder der Instandhaltung der zu prüfenden, zu überwachenden und zu zertifizierenden Bauprodukte und Bauarten betraut sind,
2. eine Darstellung der Räumlichkeiten in einem einfachen Lageplan und in einem Grundriss sowie Angaben zu den erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere den Prüfgeräten,
3. die Verfahrensanweisungen sowie die Vorgaben für die Überwachungsberichte, die Eignungsnachweise und die Bescheinigungen einschließlich der jeweiligen Muster sowie
4. einschlägige Zulassungen und Akkreditierungen aus anderen Staaten.

³Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern sowie weitere Angaben und Erklärungen verlangen. ⁴Die Erklärung nach Satz 2 Nr. 1 muss im Fall der elektronischen Übermittlung des Antrags mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder im Fall der Übermittlung als Do-

kument in Papierform unter Angabe des Tages unterschrieben sein.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
3. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Bauordnungsrechtlichen Sachverständigenverordnung

Die Bauordnungsrechtliche Sachverständigenverordnung vom 4. September 1989 (Nds. GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2020 (Nds. GVBl. S. 59), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:
„(1) ¹Der Antrag auf Anerkennung und die nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind der obersten Bauaufsichtsbehörde elektronisch zu übermitteln. ²Die Übermittlung hat unter Verwendung eines Nutzerkontos gemäß § 3 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 NBauO zu erfolgen. ³Jede nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 erforderliche Unterlage ist im Portable Document Format PDF 1.4 (PDF/A-1) nach DIN EN ISO 19005-1:2005 oder im Portable Document Format PDF 1.7 (PDF/A-2) nach ISO 19005-2:2011 zu übermitteln. ⁴Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Dateigröße der einzelnen Dateien aus technischen Gründen beschränken. ⁵Die oberste Bauaufsichtsbehörde lässt im Einzelfall zu, dass der Antrag als Dokument in Papierform übermittelt wird, wenn eine elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist. ⁶Wird der Antrag nach Satz 5 als Dokument in Papierform übersandt, so muss er unter Angabe des Tages unterschrieben sein; der Antrag ist zusammen mit den Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 zu übermitteln.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- 2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Durchschrift“ durch das Wort „Ausfertigung“ und das Wort „zuzuleiten“ durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Die Meldung und die vorzulegenden Unterlagen sind entsprechend § 3 Abs. 1 zu übermitteln.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Übereinstimmungszeichen

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Übereinstimmungszeichen vom 12. September 2002 (Nds. GVBl. S. 392), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 13. November 2012 (Nds. GVBl. S. 438), wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 22 Abs. 4 NBauO“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Niedersächsischen Bauordnung

In § 1 der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Niedersächsischen Bauordnung vom 25. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 13. November 2012 (Nds. GVBl. S. 438), wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „den §§ 18, 19 und 22 bis 24 NBauO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 25 NBauO“ durch die Verweisung „§ 16 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 sowie den §§ 17, 18, 19, 21 und 22, jeweils auch in Verbindung mit den §§ 23 bis 25, der Niedersächsischen Bauordnung“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung

§ 47 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung vom 8. November 2004 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. November 2012 (Nds. GVBl. S. 438), wird gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, den 23. November 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

L i e s

Minister

**Niedersächsische Verordnung
über Bauvorlagen sowie baurechtliche Anträge,
Anzeigen und Mitteilungen
(Niedersächsische Bauvorlagenverordnung —
NBauVorVO)**

Vom 23. November 2021

Aufgrund des § 82 Abs. 2 Nrn. 8 bis 11 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

§ 1	Regelungsgegenstand
§ 2	Allgemeines
§ 3	Elektronische Kommunikation
§ 4	Übermittlung von Dokumenten in Papierform
§ 5	Bauvorlagen zum Bauantrag und zur Mitteilung für bauliche Anlagen, ausgenommen Werbeanlagen
§ 6	Bauvorlagen zum Bauantrag und zur Mitteilung für Werbeanlagen
§ 7	Bauvorlagen für eine Bauvoranfrage
§ 8	Bauvorlagen zur Anzeige des Abbruchs oder der Beseitigung einer baulichen Anlage
§ 9	Bauvorlagen zum Antrag auf Erteilung einer bauaufsichtlichen Zustimmung
§ 10	Bauvorlagen zum Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für einen fliegenden Bau
§ 11	Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lagepläne
§ 12	Bauzeichnungen
§ 13	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung
§ 14	Nachweis der Standsicherheit
§ 15	Nachweis des Brandschutzes
§ 16	Übereinstimmungsgebot
§ 17	Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten
§ 18	Übergangsvorschrift
§ 19	Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2)	Anforderungen an elektronische Dokumente für die Übermittlung an die Bauaufsichtsbehörde
Anhang (zu Anlage 1)	Kennnummern mit textlicher Beschreibung für Dateinamen
Anlage 2 (zu § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 4)	Zeichen und Farben für Bauvorlagen

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt

1. Umfang, Inhalt, Form und Einzelheiten zur Übermittlung von baurechtlichen Anträgen, Anzeigen und Mitteilungen und der beizufügenden Bauvorlagen im Sinne des § 2 Abs. 18 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie von anderen baurechtlichen Nachweisen, Bescheinigungen und Bestätigungen und
2. Pflichten zur Aufbewahrung und Vorlage von Bauanträgen und anderen Anträgen sowie von Anzeigen, Mitteilungen, Bauvorlagen, Nachweisen, Bescheinigungen, Bestätigungen und Verwaltungsakten.

§ 2

Allgemeines

(1) ¹Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Mindestangaben für Bauanträge, andere Anträge, Anzeigen oder Mitteilungen öffentlich bekannt gemacht, so haben die Bauaufsichtsbehörden diese als Pflichtangaben beim Anbieten ihrer Verwaltungsleistungen über einen elektronischen Zugang zu berücksichtigen. ²Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Muster für Formulare für Bauanträge, andere Anträge, Anzeigen oder Mitteilungen öffentlich bekannt gemacht, so sind diese bei deren Übersendung als Dokumente in Papierform von den Bauher-

rinnen und Bauherren oder den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern zu verwenden.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen, Nachweise und eine visualisierte Darstellung verlangen, wenn diese zur Bearbeitung des Antrags, der Anzeige oder der Mitteilung oder zur Prüfung des Nachweises erforderlich ist.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall auf die Übermittlung einzelner Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Bearbeitung des Antrags, der Anzeige oder der Mitteilung oder zur Prüfung des Nachweises nicht erforderlich sind.

(4) ¹Jede Bauvorlage muss mit dem Familiennamen, den Vornamen und der Anschrift der beruflichen Niederlassung der für den Inhalt der Unterlage verantwortlichen Person versehen sein. ²Jede Seite einer Bauvorlage muss mit einer Kurzbezeichnung der Bauvorlage und dem Familiennamen der für den Inhalt der Bauvorlage verantwortlichen Person versehen sein.

(5) ¹Die Genehmigungen, Zulassungen, Bestätigungen und Bescheinigungen und die dazugehörigen Bauvorlagen müssen während der Durchführung der Baumaßnahme an der Baustelle als elektronisches Dokument mit der qualifizierten Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel der Bauaufsichtsbehörde oder in Papierform vorgelegt werden können. ²Bei Baumaßnahmen, die der Bauaufsichtsbehörde nach § 62 NBauO mitgeteilt wurden, müssen die dazu vorgelegte Mitteilung und die beigefügten Bauvorlagen während der Durchführung der Baumaßnahme an der Baustelle vorgelegt werden können; für die hierzu eingeholten Bestätigungen nach § 62 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 NBauO gilt Satz 1 entsprechend.

§ 3

Elektronische Kommunikation

(1) ¹Der Bauantrag, andere Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen sind der Bauaufsichtsbehörde jeweils als gesondertes elektronisches Dokument zu übermitteln. ²Die elektronischen Dokumente müssen bei der Übermittlung die Anforderungen der **Anlage 1** erfüllen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Dateigröße der einzelnen elektronischen Dokumente aus technischen Gründen beschränken.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass einzelne Bauvorlagen als Dokument in Papierform mit Unterschrift übermittelt werden, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.

(4) Die von der Bauaufsichtsbehörde verwendeten IT-Programme für die Durchführung der Verfahren haben dem vom IT-Planungsrat festgelegten Standard „XBau“ in der Version 2.0 (veröffentlicht im Internet unter https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:bm:standard:xbau_2.0) oder einer aktuelleren Version zu entsprechen.

§ 4

Übermittlung von Dokumenten in Papierform

(1) ¹Hat die Bauaufsichtsbehörde zugelassen, dass Anträge, Anzeigen und Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen als Dokumente in Papierform übermittelt werden (§ 3 a Abs. 2 Satz 1 NBauO), so sind ihr diese in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. ²Nimmt eine Gemeinde die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahr, so genügen zwei Ausfertigungen. ³Sind weitere Ausfertigungen für die Beteiligung anderer Be-

hören oder Stellen oder der Öffentlichkeit erforderlich, so sind diese auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln.⁴Die Dokumente sind auf lichtbeständigem Papier und im Format DIN A4 oder auf diese Größe gefaltet zu übermitteln.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 sind die Bauvorlagen für eine Anzeige nach § 60 Abs. 3 Satz 1 NBauO und für eine Baumaßnahme nach § 62 Abs. 1 NBauO nur zweifach zu übermitteln.²Nimmt eine Gemeinde die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahr, so genügt eine Ausfertigung.³Satz 2 gilt nicht für die zu prüfenden Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes (§ 65 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 NBauO) und die zu prüfenden Unterlagen betreffend die Eignung des zweiten Rettungsweges (§ 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 NBauO), die nach § 62 Abs. 3 Satz 3 NBauO den übrigen Bauvorlagen beigelegt werden können.

(3) Sind nach der Niedersächsischen Bauordnung oder dieser Verordnung Dokumente in Papierform zu übermitteln, so gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 5

Bauvorlagen zum Bauantrag und zur Mitteilung für bauliche Anlagen, ausgenommen Werbeanlagen

(1) ¹Zum Bauantrag nach § 67 Abs. 1 NBauO und zur Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Satz 1 NBauO für eine bauliche Anlage, ausgenommen Werbeanlagen, sind folgende Bauvorlagen zu übermitteln:

1. ein aktueller Auszug aus der Amtlichen Karte 1 : 5 000, in der das Baugrundstück gekennzeichnet ist,
2. ein einfacher Lageplan (§ 11 Abs. 3) oder, wenn für die Beurteilung einer Grenzbebauung oder von Grenzabständen Angaben nach § 11 Abs. 4 erforderlich sind, ein qualifizierter Lageplan (§ 11 Abs. 4),
3. Bauzeichnungen (§ 12),
4. eine Baubeschreibung (§ 13 Abs. 1) und bei gewerblichen und bei landwirtschaftlichen baulichen Anlagen zusätzlich eine Betriebsbeschreibung (§ 13 Abs. 2),
5. der Nachweis der Standsicherheit (§ 14), wenn eine bauaufsichtliche Prüfung dieses Nachweises vorgeschrieben ist,
6. der Nachweis des Brandschutzes (§ 15), wenn eine bauaufsichtliche Prüfung dieses Nachweises vorgeschrieben ist,
7. Angaben über
 - a) die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser, soweit die bauliche Anlage nicht an eine öffentliche Wasser- und Energieversorgung und eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann, und
 - b) die gesicherte verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks,
8. eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung, wenn die bauliche Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, der Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung enthält,
9. Angaben über die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen der baulichen Anlage sowie
10. eine allgemeine Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Nr. 1 NBauO, eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Nr. 2 NBauO oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nach § 16 a Abs. 3 NBauO, wenn eine Bauart im Sinne des § 16 a Abs. 2 NBauO angewandt werden soll und nach Nummer 5 ein Nachweis der Standsicherheit zu übermitteln ist.

²Die Bauvorlagen nach Satz 1 Nr. 10 sind spätestens bis zur Anwendung der Bauart zu übermitteln.

(2) Bei einer Änderung einer baulichen Anlage, bei der Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist ein Lageplan abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich.

§ 6

Bauvorlagen zum Bauantrag und zur Mitteilung für Werbeanlagen

(1) Zum Bauantrag nach § 67 Abs. 1 NBauO und zur Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Satz 1 NBauO für eine Werbeanlage sind folgende Bauvorlagen zu übermitteln:

1. ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte (§ 11 Abs. 1) oder entweder ein einfacher Lageplan, wenn für die Beurteilung von Grenzabständen die Angaben nach § 11 Abs. 3 erforderlich sind, oder ein qualifizierter Lageplan, wenn für die Beurteilung von Grenzabständen die Angaben nach § 11 Abs. 4 erforderlich sind,
2. eine Zeichnung (Absatz 2) und eine Beschreibung (Absatz 3) der Werbeanlage oder eine andere Darstellung der Werbeanlage wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbiges Lichtbildmontage und
3. der Nachweis der Standsicherheit (§ 14), wenn eine bauaufsichtliche Prüfung dieses Nachweises vorgeschrieben ist.

(2) ¹In der Zeichnung ist die Werbeanlage unter Angabe ihrer Maße und ihrer Farbgestaltung darzustellen.²In der Zeichnung sind auch die Maße, durch die der Standort der Werbeanlage eindeutig bestimmt ist, und die Maße der Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, anzugeben.

(3) In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage anzugeben sowie die Abstände der Werbeanlage zu öffentlichen Verkehrsflächen, soweit dies für die Beurteilung der Werbeanlage erforderlich ist.

(4) ¹Ist auf dem Baugrundstück, auf dem eine Werbeanlage errichtet werden soll, oder auf einem benachbarten Grundstück bereits eine Werbeanlage vorhanden, so ist deren Standort in den Bauvorlagen zeichnerisch darzustellen, und zwar in demselben Maßstab wie die geplante Werbeanlage.²Die vorhandene Werbeanlage kann anstelle der zeichnerischen Darstellung auch durch ein Lichtbild dargestellt werden, auf dem die vorhandene Werbeanlage in einem Maßstab abgebildet ist, der dem nach Satz 1 erforderlichen Maßstab ungefähr entspricht.

§ 7

Bauvorlagen für eine Bauvoranfrage

Für eine Bauvoranfrage gelten die §§ 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die Bauvorlagen zu übermitteln sind, die zur Beurteilung der durch die Bauvoranfrage nach § 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NBauO gestellten Fragen erforderlich sind.

§ 8

Bauvorlagen zur Anzeige des Abbruchs oder der Beseitigung einer baulichen Anlage

Zur Anzeige des beabsichtigten Abbruchs oder der beabsichtigten Beseitigung einer baulichen Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 NBauO sind folgende Bauvorlagen zu übermitteln:

1. ein einfacher Lageplan (§ 11 Abs. 3), in dem zusätzlich die Lage der abzubrechenden oder zu beseitigenden baulichen Anlage dargestellt ist, und
2. eine Bestätigung einer Person im Sinne des § 65 Abs. 4 NBauO über die Wirksamkeit der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen und die Standsicherheit der baulichen Anlagen, die an die abzubrechenden oder zu beseitigenden baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen angebaut sind oder auf deren Standsicherheit sich die Baumaßnahme auswirken kann.

§ 9

Bauvorlagen zum Antrag auf Erteilung einer bauaufsichtlichen Zustimmung

¹Zum Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 NBauO sind die in den §§ 5 bis 7 genannten Bauvorlagen zu übermitteln, ausgenommen

1. der Nachweis der Standsicherheit,
2. der Nachweis des Brandschutzes und
3. die Nachweise über die Anwendbarkeit der Bauarten.

²Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 68 Abs. 5 und 6 NBauO durchgeführt worden, so sind die Bekanntmachung nach § 68 Abs. 6 NBauO und die eingegangenen Einwendungen mit dem Antrag zu übermitteln.

§ 10

Bauvorlagen zum Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für einen fliegenden Bau

¹Zum Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für einen fliegenden Bau nach § 75 Abs. 3 Satz 1 NBauO sind die in § 5 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Bauvorlagen als Dokumente in Papierform in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. ²Die Baubeschreibung (§ 13 Abs. 1) muss ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb des fliegenden Baus enthalten.

§ 11

Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lagepläne

(1) ¹Der aktuelle Auszug aus der Liegenschaftskarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke in der Regel im Umkreis von mindestens 50 m ab der Grundstücksgrenze des Baugrundstücks darstellen. ²Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen. ³Der Auszug ist mit dem Namen der Bauherrin oder des Bauherrn, der Bezeichnung der Baumaßnahme und dem Datum des Bauantrags oder der Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Satz 1 NBauO zu beschriften.

(2) ¹Ein Lageplan ist im Maßstab von mindestens 1 : 500 auf der Grundlage der Liegenschaftskarte zu erstellen. ²Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn es für die Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist. ³Ein Lageplan muss hinsichtlich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster durch eine Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) angefertigt oder beglaubigt sein. ⁴Ist ein öffentlich-rechtliches Bodenordnungsverfahren anhängig, so sind die in diesem Verfahren ergangenen rechts- oder bestandskräftigen Entscheidungen bei der Erstellung des Lageplans zu berücksichtigen, solange das Liegenschaftskataster noch nicht berichtigt ist.

(3) Ein einfacher Lageplan muss folgende Angaben enthalten:

1. den Maßstab und die Lage des Baugrundstücks zur Nordrichtung und
2. aus dem Liegenschaftskataster
 - a) die Bezeichnung der das Baugrundstück bildenden Grundstücke durch Angabe der Gemeinde, der Straße, der Hausnummer, des Grundbuchs, der Gemarkung, der Flur und der Flurstücke mit der Angabe der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Erbbauberechtigten,
 - b) die Flächeninhalte der das Baugrundstück bildenden Grundstücke,
 - c) die katastermäßigen Grenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,
 - d) den Bestand der vorhandenen Gebäude auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken,
 - e) Hinweise auf Baulasten und

- f) Hinweise auf anhängige Bodenordnungsverfahren und die ausführende Stelle.

(4) Ein qualifizierter Lageplan muss außer den in Absatz 3 genannten Angaben folgende Angaben enthalten:

1. die für die bauaufsichtliche Beurteilung erforderlichen Abmessungen des Baugrundstücks nach dem Liegenschaftskataster,
2. eine Angabe über die Zuverlässigkeit von Grenzen des Baugrundstücks und deren Erkennbarkeit in der Örtlichkeit nach dem Liegenschaftskataster und eine Bestätigung zur Vollständigkeit der Darstellung des Gebäudebestandes durch eine Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 NVerMG sowie
3. die Bezeichnung der benachbarten Flurstücke durch Angabe der Gemeinde, des Grundbuchs, der Gemarkung, der Flur und der Flurstücksnummer mit der Angabe der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Erbbauberechtigten.

(5) Auf dem Lageplan hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser, soweit dies für die Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, folgende Angaben einzutragen:

1. die Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) für das Baugrundstück,
2. Flächen des Baugrundstücks, die in einem Sanierungsgebiet oder im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB liegen,
3. die Höhe der gewachsenen Geländeoberfläche im Bereich der geplanten baulichen Anlage, wenn das Gelände geneigt ist,
4. die geplante bauliche Anlage mit Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens zur öffentlichen Verkehrsfläche sowie der Zu- und Abfahrten,
5. die Bauart der Außenwände und die Art der Bedachung der auf dem Baugrundstück vorhandenen baulichen Anlagen,
6. die Grenzabstände der geplanten baulichen Anlage und die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken,
7. die Lage von Kulturdenkmälern sowie naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken,
8. die Lage von Leitungen, die dem Ferntransport von Stoffen, der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der Telekommunikation oder dem Rundfunk dienen, sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
9. die an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßengruppe und der Höhenlage,
10. die Lage von Hydranten und anderen Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr,
11. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu benachbarten öffentlichen Verkehrsflächen, oberirdischen Gewässern und Deichen,
12. die Lage, Anzahl und Größe der notwendigen Einstellplätze und der Zufahrten sowie der Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
13. die Lage, Anzahl und Größe der Spielplätze für Kinder, der Flächen, die gärtnerisch angelegt werden, und der Plätze für Abfallbehälter sowie die Zweckbestimmung der nicht überbauten Flächen,
14. Flächen, die mit einer Baulast belastet sind,
15. Flächen, deren Böden mit gesundheitsgefährdenden Stoffen belastet sind,

16. die Lage vorhandener und geplanter Brunnen, Sickergruben, Abfallgruben, Kleinkläranlagen und Anlagen zur Aufbewahrung von Exkrementen oder Urin, jeweils auch mit Einstreu, sowie von Gärresten und
17. die Lage vorhandener und geplanter unterirdischer Behälter für Heizöl, andere wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase und deren Leitungen sowie die Abstände der Behälter und Leitungen zu der geplanten baulichen Anlage, zu Brunnen und zu Wasserversorgungsanlagen.

(6) Die Angaben nach Absatz 5 sind als gesondertes elektronisches Dokument zu übermitteln oder auf besonderen Blättern zu übersenden, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich wäre.

(7) ¹Für die Angaben im Lageplan, in den gesonderten elektronischen Dokumenten und auf den besonderen Blättern sind die Zeichen und Farben der **Anlage 2** zu verwenden; im Übrigen ist die Planzeichenverordnung entsprechend anzuwenden. ²Sonstige Darstellungen sind zu erläutern. ³Die Farbe „Grün“ ist der Bauaufsichtsbehörde sowie den Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Baustatik vorbehalten.

§ 12

Bauzeichnungen

(1) ¹Für Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1 : 100 zu verwenden. ²Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragungen notwendig ist; ein kleinerer Maßstab kann gewählt werden, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragungen ausreicht.

(2) In den Bauzeichnungen sind, soweit dies zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, darzustellen:

1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
 - a) Nordrichtung,
 - b) Treppen,
 - c) lichten Öffnungsmaße der Türen sowie Art und Anordnung der Türen an und in Rettungswegen,
 - d) Feuerstätten,
 - e) Schornsteine,
 - f) Räume für die Brennstofflagerung und Räume mit Behältern für wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase, jeweils unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Lagergutes,
 - g) Aufzugsschächte, Aufzüge und nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
 - h) Installationsschächte, Installationskanäle und Lüftungsleitungen, die durch Bauteile hindurchgeführt sind, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist,
 - i) Räume für das Aufstellen von Lüftungsanlagen,
 - j) Toiletten, Badewannen und Duschen,
2. die Schnitte, aus denen ersichtlich sind
 - a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit dies zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, die Gründung anderer baulicher Anlagen,
 - b) der Anschnitt der vorhandenen und der künftigen Geländeoberfläche,
 - c) die Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfußbodens,
 - d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses mit einem Aufenthaltsraum über der künftigen Geländeoberfläche,
 - e) die lichten Raumhöhen,
 - f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis und
 - g) die Dachhöhen und Dachneigungen,

3. bei Gebäuden die Schnitte durch das Gebäude an den Punkten, die für den Grenzabstand des Gebäudes und für die Zulässigkeit von Kellerräumen als Aufenthaltsräume maßgebend sind, mit den jeweiligen Höhenangaben bezogen auf die nach § 5 Abs. 9 NBauO maßgebliche Geländeoberfläche sowie
4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und künftigen Geländeoberfläche sowie des Gefälles der anschließenden Verkehrsfläche.

(3) In den Bauzeichnungen sind, soweit dies zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, anzugeben:

1. der Maßstab und die Maße,
2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen und
4. bei einer Änderung einer baulichen Anlage die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.

(4) ¹In den Bauzeichnungen sind die Zeichen und Farben der **Anlage 2** zu verwenden. ²Die Farbe „Grün“ ist der Bauaufsichtsbehörde sowie den Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Baustatik vorbehalten.

§ 13

Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung

(1) ¹In der Baubeschreibung sind die Baumaßnahme sowie die bauliche Anlage und ihre beabsichtigte Nutzung zu erläutern, soweit dies zu ihrer Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben weder im Lageplan noch in den Bauzeichnungen enthalten sind. ²In der Baubeschreibung sind, soweit dies zur Beurteilung der Baumaßnahme oder der baulichen Anlage erforderlich ist, zudem anzugeben

1. die Gebäudeklasse und die Höhe im Sinne des § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 NBauO,
2. die anrechenbaren Rohbauwerte oder Herstellungswerte und ihre Ermittlung und
3. die erforderliche, die vorhandene und die geplante Anzahl notwendiger Einstellplätze.

(2) Für gewerbliche und für landwirtschaftliche bauliche Anlagen sind in die Betriebsbeschreibung folgende Angaben aufzunehmen:

1. die Bezeichnung der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit,
2. die Art, die Zahl und der Aufstellungsort der Maschinen und Apparate,
3. das Arbeitsverfahren,
4. die Rohstoffe, die verwendet werden,
5. die Erzeugnisse, die hergestellt werden,
6. die Lagerung feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlicher Rohstoffe und Erzeugnisse,
7. etwa entstehende Einwirkungen auf die Beschäftigten oder die Nachbarschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Lichtstrahlen, Gerüche, Gas, Staub, Dämpfe, Rauch, Ruß, Flüssigkeiten, Abwässer und Abfälle nach Art und Ausmaß sowie die Beschreibung der Maßnahmen zu deren Verminderung oder Beseitigung und
8. die Zahl der Beschäftigten.

§ 14

Nachweis der Standsicherheit

(1) ¹Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile und ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 3) sind die erforderlichen statischen Berechnungen und die erforderlichen Beschreibungen mit Darstellung des statischen Systems vor Erteilung der Baugenehmigung zu übermitteln;

die Konstruktionszeichnungen sind spätestens bis zum Beginn des Baus des tragenden Bauteils anzufertigen und, soweit sie geprüft werden, spätestens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt zu übermitteln. ²Die Bauteile sind, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, durch Positionsangaben zu kennzeichnen. ³Wird der Nachweis der Standsicherheit geändert oder ergänzt, so ist ein auf die Änderung oder Ergänzung beschränkter Nachtrag zu übermitteln; hält die Bauaufsichtsbehörde, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur es für erforderlich, so ist zusätzlich eine aktualisierte Gesamtfassung des Nachweises der Standsicherheit zu übermitteln. ⁴In dem elektronischen Dokument sind Abschnittsmarker zur Strukturierung zu setzen.

(2) ¹Die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile müssen durch die statischen Berechnungen nachgewiesen werden. ²Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind in den statischen Berechnungen anzugeben. ³Soweit erforderlich, ist durch statische Berechnungen nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke, auch während der Durchführung der Baumaßnahme, nicht gefährdet werden.

(3) Die Standsicherheit tragender Bauteile kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.

(4) ¹Sind Bauvorlagen nach § 3 a Abs. 1 NBauO elektronisch zu übermitteln, so kann die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur verlangen, dass der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Positionspläne und der Konstruktionszeichnungen zusätzlich als Dokument in Papierform übermittelt werden, wenn dies als Arbeitsexemplar erforderlich ist. ²Die endgültigen Prüfeintragungen sind im elektronischen Dokument vorzunehmen.

§ 15

Nachweis des Brandschutzes

(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit dies für die Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, anzugeben:

1. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, die für den Brandschutz erforderlich sind, wie Brandwände, Trennwände, Decken, Unterdecken, Installationsschächte, Installationskanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutztüren und Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung, sowie die Anforderungen, die von ihnen erfüllt werden müssen,
2. das Brandverhalten der Baustoffe entsprechend den Unterscheidungen nach § 26 Abs. 1 NBauO,
3. die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile entsprechend den Unterscheidungen nach § 26 Abs. 2 NBauO,
4. die Nutzungseinheiten, die Brandabschnitte und die Rauchabschnitte,
5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 NBauO unter Bezeichnung der notwendigen Treppen, notwendigen Treppenträume, Ausgänge, notwendigen Flure sowie der mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbaren Stellen, die als Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 2 NBauO dienen, einschließlich der Fenster unter Angabe ihrer lichten Maße und Brüstungshöhen,
6. die Flächen, die Zugänge, die Durchgänge, die Zufahrten und die Durchfahrten für die Feuerwehr sowie die Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
7. die für den Brandschutz erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb der baulichen Anlage sowie
8. die Löschwasserversorgung.

(2) ¹Für Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen sind, soweit es für die Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, zusätzlich anzugeben:

1. die für den Brandschutz erheblichen Einzelheiten der Nutzung wie die Anzahl der die bauliche Anlage nutzenden Personen und die die bauliche Anlage nutzenden Personengruppen, Explosionsgefahren, erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. die Breite und Länge der Rettungswege, Einzelheiten der Führung und Ausbildung der Rettungswege einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung der Rettungswege,
3. technische Anlagen zum Brandschutz wie Anlagen zur Branderkennung, zur Brandmeldung, zur Alarmierung, zur Brandbekämpfung, zur Rauchableitung und zur Rauchfreihaltung,
4. die Sicherheitsstromversorgung,
5. die Bemessung des Löschwasserbedarfs, die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung, die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme und die Löschwasserrückhaltung sowie
6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie einen Feuerwehrplan, eine Brandschutzordnung, die Aufstellung einer Werkfeuerwehr und die Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.

²Anzugeben ist auch, weshalb es in den Fällen des § 51 Satz 2 NBauO der Einhaltung von Vorschriften über den Brandschutz wegen der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlage oder der Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

(3) Der Nachweis des Brandschutzes kann auch in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes außerhalb der Bauzeichnungen und Baubeschreibungen dargestellt werden.

(4) Wird der Nachweis des Brandschutzes geändert oder ergänzt, so ist ein auf die Änderung oder Ergänzung beschränkter Nachtrag zu übermitteln; zusätzlich ist eine aktualisierte Gesamtfassung des Nachweises des Brandschutzes zu übermitteln, in dem die Änderungen kenntlich gemacht sind.

§ 16

Übereinstimmungsgebot

Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

§ 17

Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten

(1) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr hat

1. die Baugenehmigung und die zugehörigen Bauvorlagen,
2. bei sonstigen genehmigungsfreien Baumaßnahmen (§ 62 NBauO) die Mitteilung und die zugehörigen Bauvorlagen,
3. die Bescheinigungen von Sachverständigen und
4. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten,

zwei Jahre über den Abbruch oder die Beseitigung der baulichen Anlage hinaus aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. ²Im Fall des Abbruchs oder der Beseitigung einer baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage hat die Bauherrin oder der Bauherr die bestätigte Anzeige und die zugehörigen Bauvorlagen einschließlich der Bescheinigungen der Sachverständigen zwei Jahre

lang nach Abbruch oder Beseitigung aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. ³Die Bauherrin oder der Bauherr ist verpflichtet, im Fall des Übergangs des Eigentums an der baulichen Anlage die Unterlagen nach den Sätzen 1 und 2 an die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger weiterzugeben. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger entsprechend. ⁵Werden Unterlagen auch für die Aufgabenerledigung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren benötigt, so hat die Bauherrin oder der Bauherr diese Unterlagen auch den Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren auf Verlangen zu übermitteln.

(2) Die Aufbewahrungspflichten nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten für die Bauaufsichtsbehörde entsprechend.

§ 18

Übergangsvorschrift

In Verfahren, die vor dem 1. Januar 2022 eingeleitet worden sind, ist die Bauvorlagenverordnung vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 419) weiterhin anzuwenden.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bauvorlagenverordnung vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 419) außer Kraft.

Hannover, den 23. November 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

L i e s

Minister

**Anforderungen an elektronische Dokumente
für die Übermittlung an die Bauaufsichtsbehörde**

1. Anforderungen an den Dateiinhalt:

- a) In den elektronischen Dokumenten dürfen Notizen, Kommentare und Dateianhänge nicht enthalten sein, soweit es sich nicht um Prüfeintragungen einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs handelt.
- b) Der Dateiname muss in jedem elektronischen Dokument, bei jeder Zeichnung im Schriftfeld sichtbar sein.
- c) Zeichnerische Darstellungen müssen kontrastreich sein. In jeder Bauzeichnung muss neben der numerischen Angabe des Maßstabes auch eine grafische Maßstabsleiste enthalten sein, die den numerischen Bildmaßstab repräsentiert. Die Maßstabsleiste ist auf jeder Bauzeichnung an der gleichen Stelle in der Nähe des Schriftfeldes anzuordnen.
- d) Die zeichnerischen Darstellungen einer Bauzeichnung müssen sich auf einer Ebene befinden. Darstellungen auf unterschiedlichen Zeichnungslayern sind unzulässig.

2. Anforderungen an das Dateiformat:

- a) Die elektronischen Dokumente müssen im Portable Document Format PDF 1.4 (PDF/A-1) nach ISO 19005-1:2005 oder im Portable Document Format PDF 1.7 (PDF/A-2) nach ISO 19005-2:2011 erstellt sein.
- b) Ist die Bearbeitung einer Datei in einem Format nach Buchstabe a durch die Bauaufsichtsbehörde auf einem gesonderten Layer nicht möglich oder ist die Datei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem

Schreibschutz versehen, so wird die Datei auch in einem Format benötigt, das Eintragungen durch die Bauaufsichtsbehörde auf einem gesonderten Layer zulässt, wie die Datei-Formate Drawing (DWG), Drawing Interchange File Format und Drawing Exchange Format (DXF) und Industry Foundation Classes (IFC).

3. Anforderungen an den Dateinamen:

- a) Der Dateiname muss den Inhalt der Datei durch Angabe einer Kennnummer mit textlicher Beschreibung nach Maßgabe des **A n h a n g s** bezeichnen. Umlaute dürfen hierbei nicht verwendet werden. Der Dateiname darf höchstens aus 50 Zeichen bestehen.
- b) Im Dateinamen muss im Anschluss an die Kennnummer mit textlicher Beschreibung das Erstellungsdatum im Format „JJJJMMTT“ angegeben werden.
- c) Im Dateinamen muss nach dem Datum die Version angegeben werden mit „_V1“ für die erste Version, „_V2“ für eine zweite Version usw.
- d) Bei Bauvorlagen, die bereits durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Baustatik geprüft wurden, ist im Dateinamen im Anschluss an die Angabe über die Version „_PI“ anzugeben.

Beispiele:

„01_Bauantrag_20210527_V1“,

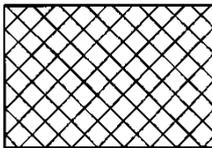
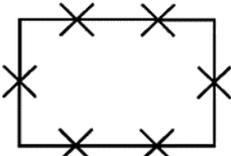
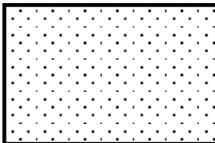
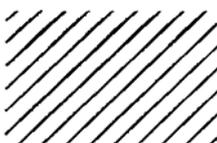
„06_Nachweis_Standsicherheit_20210511_V1_P1“.

Kennnummern mit textlicher Beschreibung für Dateinamen

Kennnummern mit textlicher Beschreibung	Anmerkungen
1. Anzeigen, Mitteilungen, Anträge	
01_Abbruchanzeige	
01_Mitteilung	
01_Bauantrag	
01_Bauvoranfrage	
01_Antrag Abweichung	
01_Antrag Ausnahme	
01_Antrag Befreiung	
01_	Für andere Anzeigen, Mitteilungen und Anträge ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
2. Karten, Pläne	
02_Auszug Amtliche Karte 1-5000	
02_einfacher Lageplan	
02_qualifizierter Lageplan	
02_Gelaendehoehenplan	
02_Freiflaechenplan	
02_Uebersichtsplan	
02_Auszug Liegenschaftskarte	
02_	Für andere Karten und Pläne ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
3. Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	
03_Grundriss KG	
03_Grundriss UG	
03_Grundriss EG	
03_Grundriss OG 1	
03_Grundriss OG 2	
usw.	
03_Grundriss DG	
03_Grundriss Spitzboden	
03_Ansicht Osten	
03_Ansicht Sueden	
usw.	
03_Schnitt A-A	
03_Schnitte B-B C-C	
usw.	
03_	Für andere Bauzeichnungen ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
4. Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	
04_Baubeschreibung	
04_Betriebsbeschreibung	
5. Berechnungen, Nachweise	
05_Berechnung Brutto-Rauminhalt	
05_Berechnung GRZ	
05_Berechnung GFZ	
05_Berechnung BMZ	
05_Berechnung Kinderspielplatzflaeche	
05_Nachweis notwendige Einstellplaetze	
05_Berechnung Vollgeschosse Nachweis Geschossigkeit	

05_Berechnungen Wohnflaeche-Nutzflaeche	
05_	Für andere nicht unter die Nummern 6 und 7 fallende Berechnungen und Nachweise ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
6. Bautechnische Nachweise	
06_Nachweis Standsicherheit	
06_Statischer Nachtrag 1 06_Statischer Nachtrag 2 usw.	
06_Ausführungszeichnungen	
06_Bewehrungsplan	
06_Nachweis Feuerwiderstandsfähigkeit	
06_Nachweis Brandschutz	
06_	Für andere bautechnische Nachweise ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
7. Sonstige Fachgutachten	
07_Grundstuecksentwaesserungsplan	
07_Gutachten	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen (Beispiel: 07 Gutachten Laerm).
07_Landschaftspflegerischer Begleitplan	
07_	Für andere Fachgutachten ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
8. Weitere wichtige Dokumente	
08_Bauvorlageberechtigung	
08_Vollmacht	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
08_Erklaerung Nachbar	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
08_Erklaerung Anerkennung § 33 BauGB	
08_Statistischer Erhebungsbogen	
08_	Für andere wichtige Dokumente ist ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
9. Sonstiges	
09_Stellungnahmen	
09_Foto	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
09_	Für sonstige Bauvorlagen ist der textlichen Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.

Zeichen und Farben für Bauvorlagen

	Zeichen:	Farbe:
1. Grenzen des Baugrundstücks		Violett
2. Vorhandene bauliche Anlagen und Bauteile		Grau
3. Geplante bauliche Anlagen und Bauteile		Rot
4. Zu beseitigende bauliche Anlagen und Bauteile		Gelb
5. Erneuerung vorhandener Bauteile		Violett
6. Von Baulasten betroffene Flächen		Braun

**Niedersächsische Verordnung
über infektionspräventive Schutzmaßnahmen
zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten
(Niedersächsische Corona-Verordnung)**

Vom 23. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten
- § 2 Warnstufen
- § 3 Feststellung der Warnstufen
- § 4 Mund-Nasen-Bedeckung
- § 5 Hygienekonzept
- § 6 Datenerhebung und Dokumentation
- § 7 Testung

Z w e i t e r T e i l

Besondere Vorschriften

- § 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- § 8 a Körpernahe Dienstleistungen
- § 8 b Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen
- § 9 Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen
- § 10 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- § 11 Großveranstaltungen
- § 11 a Messen
- § 11 b Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte
- § 12 Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen
- § 13 Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben
- § 14 Kindertagespflege, Jugendfreizeiten
- § 15 Kindertageseinrichtungen
- § 16 Schulen
- § 17 Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag
- § 18 Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe
- § 19 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- § 20 Wahlen

D r i t t e r T e i l

Schlussbestimmungen

- § 21 Weitergehende Regelungen und Anordnungen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten

(1) ¹Diese Verordnung regelt für Niedersachsen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung, soweit nicht durch § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28 c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen sind. ²Weitergehende Schutzmaßnahmen des Landes und der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) ¹Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

*) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 23. November 2021.

²Ferner werden eine ausreichende Hygiene und das Belüften geschlossener Räume empfohlen.

(3) Eine Veranstalterin, ein Veranstalter, eine Betreiberin oder ein Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebs kann unabhängig von den Warnstufen dieser Verordnung im Rahmen der Privatautonomie den Zutritt auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen beschränken, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), geändert durch Artikel 20 a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen (2-G-Regelung).

§ 2

Warnstufen

(1) Sind Regelungen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 von Warnstufen abhängig, so bestimmen sich diese nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Eine Warnstufe wird nach Maßgabe des § 3 festgestellt, wenn der Leitindikator ‚Hospitalisierung‘ und mindestens ein weiterer Indikator die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wertebereiche erreichen:

Indikatoren	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
1. ‚Hospitalisierung‘ (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz - Fälle je 100 000)	mehr als 3 bis höchstens 6	mehr als 6 bis höchstens 9	mehr als 9
2. ‚Neuinfizierte‘ (7-Tage-Inzidenz - Fälle je 100 000 - im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt)	mehr als 35 bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
3. ‚Intensivbetten‘ (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19 Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität)	mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent	mehr als 10 bis höchstens 15 Prozent	mehr als 15 Prozent.

(3) ¹Der Leitindikator ‚Hospitalisierung‘ bestimmt sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz). ²Ein Hospitalisierungsfall ist jede in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus aufgenommene Person. ³Die Fallzahl wird mittels der Sonderlage des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt.

(4) ¹Der Indikator ‚Neuinfizierte‘ richtet sich für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). ²Dabei sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

(5) ¹Der Indikator „Intensivbetten“ bestimmt sich nach dem landesweiten prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität. ²Die Intensivbettenkapazität beträgt 2 350 Betten. ³Die Anzahl der belegten Intensivbetten wird mittels der Sonderlage des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt.

(6) Das für Gesundheit zuständige Ministerium veröffentlicht die aktuellen Werte der Indikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ täglich auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html.

(7) Soweit der Bundestag nicht die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG feststellt, bedarf es insbesondere im Hinblick auf Warnstufe 3 für Maßnahmen, die über den Maßnahmenkatalog des § 28 a Abs. 7 IfSG hinausgehen, eines vorherigen Beschlusses des Landtages nach § 28 a Abs. 8 IfSG.

§ 3

Feststellung der Warnstufen

(1) ¹Erreichen der Leitindikator ‚Hospitalisierung‘ und der Indikator ‚Intensivbetten‘ an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, (Fünftagesabschnitt) jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium durch öffentlich auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige landesweite Warnstufe in Niedersachsen gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1. ²Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche erreicht sind.

(2) ¹Erreichen in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Leitindikator ‚Hospitalisierung‘ und der Indikator ‚Neuinfizierte‘ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1. ²Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 4 Satz 2 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen und der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche erreicht sind. ³Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt darf von der Feststellung der Warnstufe 1 nach Satz 1 absehen, solange das Erreichen des für die Feststellung maßgeblichen Wertebereichs auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht besteht.

(3) ¹Erreicht einer der beiden Indikatoren ‚Hospitalisierung‘ und ‚Intensivbetten‘ in einem Fünftagesabschnitt den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr, so stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium durch öffentlich auf der Internetseite

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige landesweite Warnstufe in Niedersachsen nicht mehr gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. ²Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche nicht mehr erreicht sind.

(4) ¹Erreicht in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt einer der beiden Indikatoren ‚Hospitalisierung‘ und ‚Neuinfizierte‘ in einem Fünftagesabschnitt den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet nicht mehr gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. ³Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 4 Satz 2 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen und der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche nicht mehr erreicht sind.

(5) ¹Mit Wirkung vom 24. November 2021 wird die Warnstufe 1 landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt. ²Die Feststellung nach Satz 1 endet, soweit nach den Absätzen 1 bis 4 ein Zeitpunkt festgestellt wird, ab dem keine oder eine andere Warnstufe gilt.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) ¹Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Dies gilt auch für Personen, die

1. an einer privaten Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnehmen, wenn die Teilnehmerzahl 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich Personen, die einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, übersteigt, unabhängig vom Veranstaltungsort,
2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern, nutzen,
3. als Fahrgäste an touristischen Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten teilnehmen, es sei denn, dass alle Fahrgäste einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen,
4. an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 1, des § 10, 11 oder 11 a, in geschlossenen Räumen teilnehmen,
5. am Unterricht oder an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen,
6. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die den Abstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 naturgemäß unterschreiten, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen oder des Handels.

³Atmenschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. ⁴Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satzes 1 tragen. ⁴Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so tritt in Satz 2 Nr. 1 an die Stelle der Teilnehmerzahl 25 die Teilnehmerzahl 15. ⁵Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so tritt in Satz 2 Nr. 1 an die Stelle der Teilnehmerzahl 25 die Teilnehmerzahl 10.

(1 a) ¹Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, für den oder die die Warnstufe 3 gilt, haben Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern, nutzen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer sind von der Pflicht nach Halbsatz 1 ausgenommen. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden für die Nutzung von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs, die im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt beginnen, für den oder die keine oder eine niedrigere Warnstufe als die Warnstufe 3 gilt.

(2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 zu tragen ist; dabei können auch Dauer oder Zeitraum dieser Pflicht festgelegt werden. ²Die Landkreise und kreisfreien Städte, für die die Warnstufe 2 oder 3 gilt, sollen von der Befugnis nach Satz 1 Gebrauch machen.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 gilt nicht

1. in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie in Bezug auf privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 nicht etwas anderes regelt,
2. für die Teilnahme an einer privaten Veranstaltung mit höchstens 25, im Fall der Geltung der Warnstufe 2 mit höchstens 15, im Fall der Geltung der Warnstufe 3 mit höchstens 10, Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuzüglich Personen, die einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern sowie Schülerinnen und Schülern gemäß § 8 Abs. 8, unabhängig vom Veranstaltungsort,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 unterfällt, in den in § 8 Abs. 2, den §§ 8 a, 8 b sowie 9 genannten Betrieben und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach § 10, 11 oder 11 a darstellt,

4. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats sowie bei Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung für Personen, die sich im Rahmen einer öffentlichen Wahl um ein politisches Mandat oder Amt bewerben,
5. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages und das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung unberührt bleiben,
6. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
7. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
8. bei sportlicher Betätigung und im Rahmen der Nutzung eines Schwimmbads,
9. im Rahmen des Betriebs einer Musikschule, wenn die musikalische Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder die Gesangsausbildung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt,
10. im Rahmen einer logopädischen Behandlung und während der Bestrahlung in einem Solarium,
11. bei der Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung, bei der das Gesicht unbedeckt bleiben muss,
12. wenn Regelungen und Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 dies ermöglichen.

(4) Abweichend von Absatz 1 darf die pflichtige Person während einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, oder beim Besuch eines Gastronomiebetriebs, einer Spielhalle, einer Spielbank, einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat.

(5) Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ausgenommen.

(6) ¹Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. ²Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet, auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben. ³Sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

§ 5

Hygienekonzept

(1) ¹Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besucherverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus; ausgenommen sind

1. private Veranstaltungen mit höchstens 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuzüglich Personen, die entsprechend § 8 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
2. wegen des Hausrechts und der Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags der Niedersächsische Landtag, seine Gremien und Fraktionen.

²Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so verringert sich die Höchstteilnehmerzahl nach Satz 1 Nr. 1 auf 15. ³Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so verringert sich die Höchstteilnehmerzahl nach Satz 1 Nr. 1 auf 10.

(2) ¹In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung der Abstände nach § 1 Abs. 2 Satz 1 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,
3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,
4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

²Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. ³Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. ⁴In den Fällen

der Veranstaltungen nach den §§ 10, 11 und 11 a sowie beim Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie von Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, nach § 12 hat die oder der Verpflichtete unaufgefordert, im Übrigen auf Verlangen der zuständigen Behörde, das Hygienekonzept vorzulegen.⁵Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.⁶Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sollen die Betreiberinnen und Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs ein den besonderen Anforderungen des öffentlichen Personenverkehrs entsprechendes Hygienekonzept erstellen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes ein Hygienekonzept nur zu erstellen, wenn die Versammlungsbehörde dies aufgrund der Umstände der Versammlung, insbesondere der Anzahl der Teilnehmenden und der örtlichen Gegebenheiten, zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2 verlangt.

§ 6

Datenerhebung und Dokumentation

(1)¹Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,
3. die Betreiberin oder der Betreiber
 - a) eines Beherbergungsbetriebs,
 - b) eines Gastronomiebetriebs oder
 - c) einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 12,
4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, -Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule,
5. die Anbieterin oder der Anbieter von außerschulischer Lernförderung,
6. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,
7. die Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung,
8. jede Person, die einen Test nach § 7 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 beaufsichtigt oder durchführt,
9. die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielbank, einer Spielhalle oder einer Wettannahmestelle,
10. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 25, im Fall der Geltung der Warnstufe 2 mit mehr als 15, im Fall der Geltung der Warnstufe 3 mit mehr als 10, bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder einer Veranstaltung nach § 10 oder 11, wobei Wochenmärkte und Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes ausgenommen sind,
11. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Messe nach § 11 a,
12. die Unternehmerin oder der Unternehmer einer touristischen Busreise,
13. die Betreiberin oder der Betreiber einer Sauna, Therme oder Schwimmhalle

personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises.²Nach Satz 1 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person.³Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren.⁴Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen.⁵Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen zu übermitteln.⁶Die Verwendung der Dokumentation ist auf die Vorlage auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt beschränkt.⁷Spätestens vier Wochen nach der Erhebung sind die Kontaktdaten zu löschen.⁸Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen und kann im Einzelfall in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist; die Verpflichtungen nach den Sätzen 2, 3, 5 und 7 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten, Erhebungsdatum und -urzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können und die Software für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglicht.

(2)¹Das zuständige Gesundheitsamt ist berechtigt, die erhobenen Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 1 Satz 8 Halbsatz 2 anzufordern, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann.²Die nach Satz 1 angeforderten Kontaktdaten dürfen von dem zuständigen Gesundheitsamt nicht weitergegeben und nicht zu anderen Zwecken als der Nachverfolgung von Infektionsketten verwendet werden.³Die nach Satz 1 angeforderten Kontaktdaten sind vom zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu löschen, sobald diese für die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden.

(3)¹Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teil-

nehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. ²Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder verweigert sie im Fall des Absatzes 1 Satz 8 die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Fall eines positiven Testergebnisses, oder erfüllt sie ihre Pflicht nach Satz 1 nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

(4) ¹Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 2 erheben; Absatz 1 Sätze 3 bis 8, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend. ²Wird die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder werden die Kontaktdaten nicht entsprechend Absatz 3 Satz 1 angegeben, so kann ein Zutritt zu den jeweiligen Gebäuden und Räumlichkeiten verweigert werden.

§ 7

Testung

(1) ¹In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgeführt werden durch

1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist,
2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25.06.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. August 2021 (BAnz AT 19.08.2021 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist, oder
3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.

²Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden. ³Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 muss

1. vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
2. unter Aufsicht einer anderen Person stattfinden, die einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung unterworfen ist,
3. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
4. von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder überwacht werden.

⁴Im Fall einer Testung mittels eines Tests nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 muss die Testung durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden. ⁵Im Fall eines Selbsttests nach Satz 1 Nr. 3 ist der Test von der Besucherin oder dem Besucher unter Aufsicht der oder des der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder der Person nach Satz 3 Nr. 3 durchzuführen.

(2) ¹Die Person, die den Test gemäß Absatz 1 Satz 4 durchgeführt oder gemäß Absatz 1 Satz 5 beabsichtigt hat, hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bescheinigen. ²Die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten.

(3) Der Nachweis über eine negative Testung kann auch erbracht werden, indem die Besucherin oder der Besucher vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts

1. eine Bestätigung über eine Testung mit negativem Testergebnis gemäß Absatz 2 oder im Fall einer Testung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 eine Bestätigung über eine Testung mit negativem Testergebnis durch die testausführende Stelle oder
2. einen Nachweis gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV

vorlegt.

(4) ¹Ergibt eine Testung nach Absatz 1 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen. ²Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels der Anwendungssoftware nach § 6 Abs. 1 Satz 8 erfolgen; in diesem Fall darf die Besucherin oder der Besucher die Zustimmung zur Übermittlung nicht verweigern. ³§ 6 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6 und 7 sowie § 6 Abs. 3 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 8

Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nach den Absätzen 4 bis 9 beschränkt.

(2) ¹Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gelten auch für die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume, wobei sanitäre Anlagen

ausgenommen sind. ²Für die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Einrichtungen nach Satz 1 gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

(3) Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Absatz 1 gelten nicht

1. für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind,
2. für religiöse Veranstaltungen,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit in den in den §§ 8 a bis 9 genannten Betrieben und Einrichtungen oder in geschlossenen Räumen der in Absatz 2 genannten Betriebe und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach Absatz 1 darstellt,
4. im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
5. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages unberührt bleiben,
6. bei Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der Vertretung unberührt bleibt,
7. für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes,
8. für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

(4) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 mit mehr als 25 bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Nachweis aktiv einzufordern. ³Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Person den Zutritt zu verweigern. ⁴Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) ¹Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 mit mehr als 25 bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen teilnehmen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ²Will eine Person an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel teilnehmen, so hat sie bei Betreten des Veranstaltungsortes einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ³Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 mit mehr als 15 bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen teilnehmen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. ²Will eine Person an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel teilnehmen, so hat sie beim Betreten des Veranstaltungsortes entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ³Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(6 a) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 mit mehr als 10 bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen teilnehmen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. ²Will eine Person an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel teilnehmen, so hat sie beim Betreten des Veranstaltungsortes entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ³Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(7) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung nach Absatz 1 ist verpflichtet, die dort dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, soweit diese Personen weder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen. ²Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(8) ¹Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen.

(9) ¹In den Fällen, in denen keine Warnstufe gilt oder in denen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel der Zutritt auf Personen beschränkt ist, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen, kann die Veranstalterin oder der Veranstalter den Zutritt auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach Absatz 4 Satz 1 vorlegen, beschränken (2-G-Regelung). ²Absatz 4 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 sind entsprechend anzuwenden. ³Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen, in denen die 2-G-Regelung gilt, tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

§ 8 a

Körpernahe Dienstleistungen

(1) Die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen ist nach den Absätzen 2 bis 4 beschränkt.

(2) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ²Will eine Kundin oder ein Kunde eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel entgegennehmen, so hat sie oder er bei Betreten des Betriebs einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. ²Will eine Kundin oder ein Kunde eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel entgegennehmen, so hat sie oder er bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen.

§ 8 b

Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen

(1) Die Nutzung einer Beherbergungsstätte und die Nutzung von Sportanlagen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden, ist nach den Absätzen 2 bis 5 beschränkt; die für die Duschen und Umkleiden geltenden Beschränkungen gelten auch für die Nutzung durch Personen, die Sport unter freiem Himmel ausüben.

(2) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 nutzen will, bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen nutzen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ²Will eine Person eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel nutzen, so hat sie bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen nutzen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; sie muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. ²Will eine Person eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel nutzen, so hat sie bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Eine Person, der die Nutzung einer Beherbergungsstätte aufgrund eines bei Anreise erbrachten Nachweises über eine negative Testung nach den Absätzen 2 bis 4 gestattet ist, hat darüber hinaus während der Nutzung der Beherbergungsstätte mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen. ²Erfüllt sie diese Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

(6) ¹Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen

Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen.

§ 9

Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen

(1) Der Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes und die Entgeltentnahme einer Bewirtungsleistung sind nach den Absätzen 2 bis 9 beschränkt.

(2) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jeder Gast und jede dienstleistende Person beim Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb im Sinne des Absatzes 1 sowohl zu den geschlossenen Räumen als auch zu den Außenbewirtschaftungsflächen einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Die Betreiberin oder der Betreiber des Gastronomiebetriebs hat den Nachweis aktiv einzufordern. ³Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Betreiberin oder der Betreiber der Person den Zutritt zu verweigern.

(3) ¹Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs mit Ausnahme der sanitären Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. ²Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs ist auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen. ³Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt jeweils entsprechend.

(4) ¹Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs mit Ausnahme der sanitären Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen; die Gäste und dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. ²Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs ist auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. ³Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt jeweils entsprechend.

(5) ¹Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen.

(6) ¹Für Mensen, Cafeterien und Kantinen gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Studierenden und Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Einrichtung dienen. ²Die Absätze 1 bis 5 gelten auch nicht für

1. Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner,
2. Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen und
3. Tafeln zur Versorgung bedürftiger Personen.

(7) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 sind auch der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung.

§ 10

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen, Teilnehmern, Besucherinnen und Besuchern sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zugelassen wird; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) ¹Die Zulassung im Sinne des Absatzes 1 kann erteilt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 11 Abs. 2 vorlegt. ²Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

(3) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. ²Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden. ⁴Im Rahmen des Satzes 2 haben die teilnehmenden, die besuchenden und die dienstleistenden Personen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; abweichend von § 4

Abs. 4 ist die Atemschutzmaske auch dann zu tragen, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist. ⁵Im Übrigen sind im Fall mindestens der Warnstufe 2 die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

(4) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; für das dienstleistende Personal gilt bei mehrtägigen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen § 8 Abs. 7 entsprechend. ²Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden. ⁴Im Übrigen sind im Fall mindestens der Warnstufe 2 die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

(5) ¹Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen.

(6) ¹Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 unter freiem Himmel mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen.

(8) Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 6 gelten nicht für Wochenmärkte.

§ 11

Großveranstaltungen

(1) Veranstaltungen sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen für mehr als 5 000 gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher (Großveranstaltungen) können auf Antrag unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 von den zuständigen Behörden zugelassen werden; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht

1. zur Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2, zum Beispiel durch
 - a) die Zuweisung eines festen Sitzplatzes für jede Besucherin und jeden Besucher,
 - b) eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
 - c) Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung,sowie
2. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Besucherinnen und Besucher während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholierter Personen von der Veranstaltung.

²Die Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers sind abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 8 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren. ³Werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise sicherzustellen. ⁴Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter für eine hinreichende Lüftung durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr oder durch eine Luftdesinfektion oder Luftfilterung zu sorgen.

(3) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten des Veranstaltungsortes entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. ²Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden. ⁴Im Rahmen des Satzes 2 haben die besuchenden und die dienstleistenden Personen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen.

(4) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Veranstaltung im Sinne des

Absatzes 1 unter freiem Himmel teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten des Veranstaltungsortes einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden. ⁴Im Fall des Satzes 2 hat die besuchende oder dienstleistende Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, wobei die Atemschutzmaske auch dann zu tragen ist, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend.

(5) ¹Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen.

(6) ¹Personen und Gruppen, die an einer Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende und jede dienstleistende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.

(7) ¹Die Zulassung darf nicht erteilt werden für Veranstaltungen mit mehr als 25 000 Besucherinnen und Besuchern und für Veranstaltungen, bei denen die Zahl der Besucherinnen und Besucher 50 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung überschreitet. ²Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen.

§ 11 a

Messen

(1) ¹Messen für mehr als 1 000 gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher sind unabhängig von der Geltung einer Warnstufe zulässig, soweit die Zahl der Besucherinnen und Besucher 50 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreitet; die Begrenzung auf 50 Prozent gilt nicht, wenn an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und im Fall der Geltung mindestens der Warnstufe 2 zusätzlich über einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 verfügen. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein zuvor mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorhalten. ³Die zuständige Behörde kann die Durchführung der Messe ab Bekanntgabe der Warnstufe 2 beschränken oder untersagen. ⁴§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 9 sowie § 11 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Messe besuchen will, beim ersten Zutritt zum Messegelände einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative PCR-Testung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ²Will eine Person eine Messe an mehreren Tagen besuchen, so hat sie ab dem zweiten Tag ihres Besuchs täglich den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³Für das dienstleistende Personal ist § 8 Abs. 7 entsprechend anzuwenden. ⁴Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Messe besucht oder dort Dienste leistet, abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; im Übrigen bleiben die Regelungen nach § 4 anwendbar.

§ 11 b

Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte

(1) Abweichend von den §§ 8 bis 11 sind Herbstmärkte und Weihnachtsmärkte nach den Absätzen 2 bis 9 zulässig.

(2) ¹Bewirtschaftungsleistungen dürfen auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt nicht in allseitig geschlossenen Buden oder sonstigen allseitig geschlossenen Räumen erbracht oder entgegengenommen werden. ²Jeder Stand, einschließlich offener Buden und sonstiger Verkaufsstellen sowie Fahrgeschäfte, soll grundsätzlich zum nächsten Stand einen Mindestabstand von zwei Metern einhalten, soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften andere Mindestabstände ergeben. ³Die zuständige Behörde darf abweichend von Satz 2 je nach den örtlichen Verhältnissen geringere oder größere Mindestabstände vorsehen; Mindestabstände, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(3) ¹Auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt muss jede Person sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel eine medizinische Maske tragen. ²Satz 1 gilt auch, soweit und solange die Person einen Sitzplatz eingenommen hat; während des Verzehrs von Speisen oder Getränken darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. ³Die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend. ⁴Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden.

(4) ¹Die Betreiberin oder der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarkts hat ein Hygienekonzept zu erstellen, in dem abweichend von § 5 Abs. 2 insbesondere, soweit es der Größe des Herbst- oder Weihnachtsmarkts angemessen ist, Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen sind, die

1. unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Kapazitäten und örtlichen Gegebenheiten der Vermeidung von größeren Personenansammlungen dienen,
2. - *gestrichen* -
3. der Kontrolle der Einhaltung des Absatzes 5, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, über das Erbringen von Bewirtschaftungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften nur an berechnigte Personen dienen, zum Beispiel durch
 - a) Umschließen des Geländes des Herbst- oder Weihnachtsmarkts mit Zugangskontrollen an zentralen Zugängen oder
 - b) unverwechselbare und nicht übertragbare Kennzeichnung der berechnigten Personen vor der Entgegennahme jeglicher Bewirtschaftungsleistung oder Leistung eines Fahrgeschäfts auf dem Herbst- oder Weihnachtsmarkt oder
 - c) dezentrale Überprüfungen der berechnigten Personen durch die Standbetreiberinnen und Standbetreiber vor Erbringen ihrer Bewirtschaftungsleistungen oder Leistungen eines Fahrgeschäfts,
4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln und
6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen.

²Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die einen gesteigerten Infektionsschutz gewährleisten, zum Beispiel durch Vermeidung von belegendem Besucherverkehr (Einbahnstraßenregelung), durch Mund-Nasen-Bedeckung der dienstleistenden Personen auch in nicht allseitig geschlossenen Räumen oder durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. ³Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. ⁴Das Hygienekonzept ist zusammen mit dem Antrag auf gewerberechtliche Genehmigung des Herbst- oder Weihnachtsmarkts vorzulegen. ⁵Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Betreiberin oder der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarkts über die Umsetzung des Hygienekonzepts Auskunft zu erteilen. ⁶Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) ¹Bewirtschaftungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften dürfen auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt nur gegenüber Personen erbracht und von Personen entgegengenommen werden, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 verfügen (berechnigte Personen). ²Auch ohne Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 sind berechnigte Personen auch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(6) ¹Die Betreiberin oder der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarkts ist verpflichtet, alle an oder auf dem Gelände des Herbst- oder Weihnachtsmarkts anbietenden oder dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 vorlegen. ²Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. ³§ 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so gilt Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Leistungen nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen; gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so gilt Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Leistungen nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die neben einem Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einem Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV zusätzlich über den Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 verfügen. ²In den Fällen des Satzes 1 gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass alle an oder auf dem Gelände des Herbst- oder Weihnachtsmarkts anbietenden oder dienstleistenden Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 vorlegen, nur dann dort tätig sein dürfen, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

(8) Die zuständige Behörde hat stichprobenartig die Umsetzung des Hygienekonzepts auf dem Gelände, auf dem der Herbst- oder Weihnachtsmarkt stattfindet, und die Einhaltung der Anforderungen der Absätze 1 bis 7 im Übrigen zu kontrollieren.

§ 12

Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen

(1) ¹Der Betrieb einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, ist unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 bis 4 zulässig. ²Die Betreiberin oder der

Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 5 zu treffen. ³Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenzahl der Einrichtung nicht überschreiten. ⁴Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 6 sind anzuwenden, wobei abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 8 Halbsatz 1 die Kontaktdatenerhebung ausschließlich elektronisch erfolgen muss.

(2) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in geschlossenen Räumen als Gast besuchen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. ²Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jede Person, die eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unter freiem Himmel als Gast besuchen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative PCR-Testung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen. ³Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. ³Im Rahmen der Sätze 1 bis 3 ist § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(4) ¹In einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 muss jede Person sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel eine medizinische Maske tragen. ²Satz 1 gilt auch, soweit und solange die Person einen Sitzplatz eingenommen hat; während des Verzehrs von Speisen oder Getränken darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. ³Die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
3. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend. ⁴Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden.

(5) ¹Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen; in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, genügt für diese Personen der Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3.

§ 13

Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben

(1) ¹Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. ²Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. ³Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. ⁴Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. ⁵Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

(2) Für Personen, die von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben temporär als Erntehelferinnen oder Erntehelfer beschäftigt sind, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, sowie für in Schlacht- und Zerlegebetrieben in der Produktion eingesetzte Personen gilt § 28 b IfSG.

(3) Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 9 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer sowie von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten nach § 6 Abs. 1 zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

§ 14

Kindertagespflege, Jugendfreizeiten

(1) ¹Kindertagespflegepersonen, die einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedürfen, haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die Kindertagespflegeperson zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder im Sinne des § 43 SGB VIII betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 6 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet; § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 8, Abs. 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend. ³§ 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Für die Betreuung fremder Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen in Zusammenarbeit, also in der sogenannten Großtagespflege, gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

(3) ¹Absatz 1 gilt für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Jugendherbergen, Familienferien- und

Freizeitstätten, Zeltlagern, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend.²Es muss zudem ein Hygienekonzept vorliegen und die Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätige mit Jugendleiterausbildung erfolgen.³In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der mindestens die Warnstufe 1 nach § 2 festgestellt ist,

1. dürfen die Betreuungsangebote nicht mehr als 50 gleichzeitig anwesende fremde Kinder und Jugendliche umfassen,
2. ist bei mehrtägigen Angeboten vor Beginn ein Test nach § 7 Abs. 1 durchzuführen oder das negative Ergebnis eines Tests nach § 7 Abs. 1 nachzuweisen und
3. sind während des Betreuungsangebots jeweils mindestens zwei Tests je Woche durchzuführen.

§ 15

Kindertageseinrichtungen

(1) Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten ist unter Beachtung des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Kindertagesbetreuung“ vom 25. August 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/faq-194362.html), in Ergänzung zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zulässig.

(2) ¹Die örtlich zuständige Behörde kann den Betrieb von Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten bei lokalen Infektionsgeschehen einschränken. ²Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. ³Soweit genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig. ⁴In den Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in Gruppen betreut werden, die in ihrer Personenzusammensetzung in der Regel unverändert bleiben. ⁵Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen sind nicht zulässig. ⁶Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit, wie zum Beispiel eines Bewegungsraums, oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird. ⁷Satz 6 gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden. ⁸Zugleich müssen die Spielbereiche nach Satz 7 derart eingegrenzt sein, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht. ⁹Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 8 ist die Betreuung in Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gewährt wird. ¹⁰Eine Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung bleibt unberührt.

(3) ¹Für die Dauer einer Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen zulässig. ²Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ³Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe nach Satz 1 betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. ⁴Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder darf in einer kleinen Gruppe, in der

1. überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel 8 Kinder,
2. überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel 13 Kinder, und
3. überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, in der Regel 10 Kinder,

nicht überschreiten. ⁵Eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe ist unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig. ⁶Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht oder
3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) werden.

⁷Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaufschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten. ⁸Die Sätze 1 bis 7 finden auch Anwendung auf die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

(4) ¹Jede Person, ausgenommen in der Kindertageseinrichtung betreute Kinder sowie Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen, hat in geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung während der Betreuung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Darüber hinaus haben auch Kinder ab der Einschulung sowie Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen während der Betreuung in geschlossenen Räumen in einer Gruppe, in der überwiegend oder ausschließlich Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ³§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Dem Träger einer Kindertageseinrichtung wird empfohlen, für die in der Kindertageseinrichtung tätigen Personen ein Testkonzept zu entwickeln, wobei Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, von einer Testverpflichtung auszunehmen sind.

§ 16

Schulen

(1) ¹An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte). ²Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ³Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. ⁴In einem Schulgebäude hat jede Person während des Schulbetriebs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) ¹Für die Dauer der vollständigen oder teilweisen Schließung der Schule ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr zulässig. ²Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. ³Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ⁴Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. ⁵Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaussfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(3) ¹Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs verboten, wenn sie nicht einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 Abs. 3 vorlegt. ²Abweichend von Satz 1 genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 NSchG sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach den §§ 75 und 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 75 und 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten der Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 je Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. ³Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen,
3. Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, und
4. Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen,
5. Personen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

⁴Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für Personen nach Satz 2 Tests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. ⁵Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 2 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren. ⁶Ergibt eine Testung mittels eines Selbsttests im Sinne des Satzes 1 das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler (Verdachtsfall), so ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe, auch wenn diese oder dieser über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügt, an den folgenden fünf Schultagen abweichend von Satz 2 zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztage verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgenden PCR-Testung negativ ist.

(4) Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 11. November 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schuleneues-schuljahr-190409.html>), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(5) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

(6) Schulen sind zur Datenverarbeitung der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 hinsichtlich des Impf-, Sero- und Teststatus nach § 28 b Abs. 3 und § 36 Abs. 3 IfSG berechtigt.

§ 17

Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) ¹Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 5 auch Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Teilhabe- und Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. ²Mit diesen Regelungen im Hygienekonzept soll Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern auch dann ermöglicht werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt, soweit dies mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar ist und die örtlich zuständigen Behörden dem zustimmen.

(2) ¹Beschäftigte in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie in ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben eine Atemschutzmaske mindestens des

Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin, einem Bewohner, einer Kundin, einem Kunden oder einem Gast haben, es sei denn, sie verfügen über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. ²Für Dritte, die in den Einrichtungen eine Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen erbringen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) ¹In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. ²Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(5) ¹Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig. ²Satz 1 gilt für stationäre Hospize entsprechend.

(6) ¹Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 5 erstellten Hygienekonzepts sind

1. der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sowie
2. die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs

zulässig. ²Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 gelten nicht für die Gäste einer Tagespflegeeinrichtung, soweit alle anwesenden Gäste einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine Testung gemäß § 7 vorlegen. ³Satz 2 gilt entsprechend für den in Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis.

§ 18

Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

¹Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines mit einer Werkstatt für behinderte Menschen vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe sowie die Leitung einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines mit einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe hat in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V 1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen.

§ 19

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

¹Der Zutritt zu Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Zweck des Besuchs von Patientinnen und Patienten ist auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. ²Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

§ 20

Wahlen

(1) ¹Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei öffentlichen Wahlen sowie sonstigen Sitzungen von Wahlausschüssen gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Verordnung die Absätze 2 bis 5. ²Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlvorstände und Wahlausschüsse auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen der Wahlausschüsse öffentlich zugänglich sind.

(2) ¹Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat die Hygieneanforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 sicherzustellen. ²Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nach § 1 Abs. 2 gilt nicht für zulässige Hilfspersonen der wahlberechtigten Person. ³Er gilt ebenfalls nicht beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk, wobei die Fahrzeuginsassen eine medizinische Maske zu tragen haben. ⁴Vor dem Betreten des Wahlraumes soll sich jede Person die Hände desinfizieren.

(3) Abweichend von § 8 ist der Zutritt zum Wahlgebäude den Mitgliedern der Wahlvorstände und den wahlberechtigten Personen zur Ausübung ihres Wahlrechts auch dann zu gewähren, wenn sie nicht geimpft, genesen oder getestet sind.

(4) ¹Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Wahlgebäude nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung. ²Sie gilt ferner nicht für die Wahlvorstände während des Auszählens und der Ergebnisermittlung.

(5) ¹Soweit Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (insbesondere Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter), nach § 4 Abs. 5 von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind, dürfen sie sich in Wahlräumen zwischen 8 und 13 Uhr, zwischen 13 und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils

ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden. ²Die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Person dem Wahlvorstand eine Testung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 3 Nr. 4 mit negativem Testergebnis nachweist.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 21

Weitergehende Regelungen und Anordnungen

(1) ¹Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere beim Erreichen der Warnstufen 2 und 3. ³Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 200, so müssen die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen prüfen. ⁴§ 28 a IfSG ist zu beachten.

(2) ¹Bei Anordnungen nach Absatz 1, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen betreffen, sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen. ²Der Schulbesuch für die Teilnahme an Abschluss- oder Abiturprüfungen darf nicht untersagt werden.

(3) Bei Anordnungen nach Absatz 1, die Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes betreffen, darf der Besuch der Einrichtungen für die Durchführung und Teilnahme an berufsbezogenen Maßnahmen und Prüfungen nicht untersagt werden.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die §§ 4 bis 13 und die §§ 17 bis 20 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und können mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 24. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 22. Dezember 2021 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721), außer Kraft.

Hannover, den 23. November 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie fortlaufend lageabhängig an. Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Absatz 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die Verordnung ergibt sich, wie aus der Präambel ersichtlich, aus § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32).

COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung ist sehr infektiös, und zwar nach Schätzungen beginnend etwa ein bis zwei Tage vor Symptombeginn und endend zehn Tage nach Symptombeginn. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel (größere Tröpfchen und kleinere Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Der Krankheitsverlauf ist sehr unbeständig und kann von einem leichten Verlauf mit Erkältungssymptomen bis hin zu einem tödlichen Verlauf variieren. Obwohl schwere Verläufe auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten und selbst bei jüngeren Patientinnen und Patienten beobachtet wurden, haben ältere Personen, vor allem Menschen in höherem Lebensalter ab 70 Jahren, und Personen mit Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe bis hin zum Tod.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19, der durch den Coronavirus SARS-CoV-2 als Krankheitserreger ausgelösten Erkrankung, wurde am 11. März 2020 von der WHO zur Pandemie erklärt. In Deutschland, wie auch im europäischen Ausland, werden praktisch alle Infektionen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht. Andere besorgniserregende SARS-CoV-2 Varianten (VOC) sowie unter Beobachtung stehende Varianten (VOI) werden nur sehr selten nachgewiesen. Hierzu zählen aktuell Alpha (B.1.1.7), Beta (B.1.351), sowie Gamma (P.1). Das RKI weist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/VOC_VOI_Tabelle.html die Anzahl und Anteile von VOC und VOI in Deutschland aus.

In Deutschland sind seit dem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 mehr als 5 385 585 Menschen an COVID-19 erkrankt. Es gab 99 124 Todesfälle (vgl. Täglicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2021/2021-11-22-de.pdf?_blob=publicationFile, Stand: 22. November 2021).

Von allen Todesfällen seit KW 10/2020 waren ca. 86 Prozent der Personen 70 Jahre und älter, der Altersmedian lag bei 84 Jahren. Im Unterschied dazu beträgt der Anteil der über 70-Jährigen an der Gesamtzahl der übermittelten COVID-19-Fälle etwa 11 Prozent (vgl. Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 [COVID-19] vom 18. November 2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-18.pdf?_blob=publicationFile).

In Niedersachsen sind aktuell insgesamt 354 846 Menschen infiziert worden, wobei 6 239 Menschen verstorben sind (vgl. Täglicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2021/2021-11-22-de.pdf?_blob=publicationFile, Stand: 22. November 2021).

Die aktuellen Fallzahlen sind höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte seit Beginn der Pandemie. Bereits am 4. November 2021 hat die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland mit 33 949 Neuinfektionen den Höchststand der zweiten und bislang stärksten Infektionswelle vom 18. Dezember vergangenen Jahres übertroffen. Seither hat sich diese Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen beinahe verdoppelt.

Der seit Ende September 2021 zu beobachtende ansteigende Trend der 7-Tage-Inzidenz (Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) in ganz Deutschland und damit auch in Niedersachsen hat sich damit identisch zu den gemeldeten Neuinfektionen in den letzten Wochen deutlich beschleunigt. Eine exponentielle Inzidenzentwicklung wird in allen Altersgruppen deutlich. Kinder und Jugendliche sind bisher am stärksten von Infektionen betroffen, so stark wie nie zuvor. Daneben zeigt sich auch ein deutlicher Anstieg bei den vulnerablen Hochaltrigen ab 80 Jahren.

Niedersachsen liegt glücklicherweise aktuell mit der vorherrschenden 7-Tage-Inzidenz von 174,3 weit unter dem Bundesdurchschnitt von 386,5 (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, Stand 22. November 2021). Die Trendlinie ist aber auch hier ansteigend. Dies bestätigt auch der aktuelle 7-Tage R-Wert, also die Reproduktionszahl (Ansteckungsrate), die angibt, wie viele Menschen eine infizierte Person im Durchschnitt ansteckt. Dieser liegt im Bundesdurchschnitt bei 1,07, in Niedersachsen sogar bei 1,10 (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Nowcasting.html, Stand: 22. November 2021). Da der R-Wert derzeit stetig über 1 liegt, nehmen auch die Fallzahlen kontinuierlich zu.

Inzwischen ist bekannt, dass es mit einem Anstieg der Infektionszahlen, hier dargestellt durch die 7-Tage-Inzidenz, zeitversetzt auch zu einem Anstieg in der Hospitalisierung von Erkrankten und im Anschluss bei den intensivpflichtig Behandelten kommt. Im Median liegen zwischen Symptombeginn und Hospitalisierung vier Tage. Laut der Daten aus dem deutschen Meldesystem wurden kumulativ ca. 10% der in Deutschland übermittelten Fälle hospitalisiert. Von den hospitalisierten Fällen werden im Median ca. einen Tag später schätzungsweise zwischen 14 – 37 Prozent intensivmedizinisch behandelt. Bisher betrug die tatsächliche Verweildauer im Krankenhaus 10,03 Tage. Das entspricht 1,5 Wochen. Nach aktuellen Bundesdaten liegt die durchschnittliche Verweildauer bei 13,9 Tagen, sprich 2 Wochen. Bei einer Intensivbehandlung mit invasiver Beatmung sind COVID-19-Patienten im Median laut RKI sogar für 18 Tage hospitalisiert (vgl. RKI, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief, Stand: 14. Juli 2021).

Der Leitindikator, wie durch § 28a Abs. 3 IfSG vorgeschrieben, ist weiterhin die „Hospitalisierung“, welcher sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) bestimmt. Die Warnstufen für die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz wird auf den Wert 3 in

Warnstufe 1, 6 für die Warnstufe 2 und 9 für die Warnstufe 3 festgelegt. Näheres ist der Begründung zu § 2 (Warnstufen) zu entnehmen.

Der aktuelle Wert für den Leitindikator „Hospitalisierung“ beträgt 5,6. Hier lässt sich bei mittelfristiger Betrachtung eine deutlich steigende Tendenz in Richtung des Schwellenwertes von 6 zur Warnstufe 2 erkennen (vgl. https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html, Stand 22. November 2021).

Ein Blick auf den Indikator „Intensivbetten“ (landesweiter prozentualer Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität) zeigt, dass mit Beginn des Monats November 2021 der Schwellenwert von 5 Prozent zur Warnstufe 1 überschritten wurde. Während dieser in den letzten zwei Wochen relativ stabil geblieben ist, so spiegelt sich erwartungsgemäß die steigende Anzahl der Infektionen nun auch in der prozentualen Belegung der COVID-19-Intensivbetten wieder. Der aktuelle Wert für den Indikator „Intensivbetten“ beträgt 7,7 Prozent (vgl. https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html, Stand 22. November 2021).

Da es, wie zuvor dargelegt, zeitversetzt zur steigenden 7-Tage-Inzidenz auch zu einem Anstieg in der Hospitalisierung von Erkrankten und im Anschluss bei den intensivpflichtig Behandelten kommt, ist mit einer Zuspitzung der Lage in den niedersächsischen Kliniken und auf den Intensivstationen zu rechnen. Die dargestellte Entwicklung des Leitindikators sowie der weiteren Indikatoren zeigt zudem deutlich, dass sich die Bundesrepublik Deutschland und damit das Land Niedersachsen mitten in der vom RKI prognostizierten vierten Welle der COVID-19-Pandemie befindet. Das RKI beschreibt die Entwicklung der Lage im aktuellen Wochenbericht als sehr besorgniserregend. Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Dies betrifft dann auch die intensivmedizinische Behandlungskapazität für schwere Erkrankungen anderer Ursache.

Vor dem Hintergrund des aktuell wieder stark ansteigenden Infektionsgeschehens sind die infektionspräventiven Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten nach umfassender Prüfung und Abwägung durch die Landesregierung verhältnismäßig und angemessen. Die infektionspräventiven Maßnahmen dieser Verordnung müssen aufgrund des Anstiegs der Neuinfektionen nun als Eindämmungsmaßnahmen fortgeführt und in bestimmten Bereichen im Vergleich zur Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721) ausgeweitet bzw. modifiziert werden. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter eingedämmt werden, da die Bürgerinnen und Bürger noch nicht hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die starke Viruszirkulation in der Bevölkerung mit Infektionen in privaten Haushalten und gastronomischen Betrieben, bei Veranstaltungen, in Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld, erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen, sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Das Ziel der Anstrengungen des Landes Niedersachsen und dessen infektionspräventiven Schutzmaßnahmen Eindämmungsmaßnahmen muss es nun sein, die Infektionszahlen nachhaltig zu senken und im Anschluss möglichst niedrig zu halten, insbesondere um schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren. Die Gesamtsituation des Öffentlichen Gesundheitssystems darf hierbei nicht unberücksichtigt bleiben. Wichtig bleibt die Minimierung der Krankheitslast, die Verfügbarkeit von ausreichend medizinischen Kapazitäten zur Versorgung der Bevölkerung, eine Reduktion der langfristigen durch Long-COVID verursachten Folgen sowie der non-COVID-19 Patienten (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.pdf?blob=publicationFile, Stand 22. September 2021).

Die Immunität in der Bevölkerung bleibt der beste Schutz vor einer erhöhten Infektionsdynamik. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer schweren Erkrankung. Das Land Niedersachsen strebt daher eine bereichs- und bevölkerungsgruppenübergreifend hohe Impfquote an und intensiviert aus diesem Grund fortlaufend seine Impfkampagne, insbesondere in Bezug auf die Auffrischimpfung. Dies ist vor dem Hintergrund der Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) von entscheidender Bedeutung.

Niedersachsen weist im Bundesvergleich eine gute Impfquote aus, auch wenn der Anteil geimpfter Personen in den letzten Wochen kaum noch gestiegen ist. Bis einschließlich den 22. November 2021 sind rund 83,4 Prozent aller Niedersächsischen und Niedersachsen über 18 Jahren mindestens einmal, rund 80,3 Prozent bereits vollständig geimpft. In der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen liegt die Quote der vollständig Geimpften bei 51,7 Prozent. In der Gruppe der 18- bis 59-Jährigen liegt sie bei 76,0 Prozent. Von den Personen über 60 Jahren sind hingegen bereits 88,3 Prozent vollständig geimpft. Für Kinder unter 12 Jahren ist bisher noch kein Impfstoff zugelassen. 6,8 Prozent der niedersächsischen Bevölkerung haben bereits eine Auffrischimpfung erhalten (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.html?jsessionid=479BF35FF7F1E3C0A9FDF376344D788C.internet072?nn=13490888, Stand 22. November 2021).

Bei kumulierter Betrachtung der Impfquote aller vollständig in Niedersachsen geimpften Personen von 69,8 Prozent bedeutet dies, dass weiterhin mindestens 25 Prozent der Niedersächsischen und Niedersachsen nicht oder nur einmal gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 geimpft sind. Ein Teil der Bevölkerung ist weiterhin ungeimpft, obwohl die Impfung eine nachhaltige Wirkung zeigt und viele Infektionen und schwere Verläufe verhindert. Auch vor diesem Hintergrund nimmt die „Pandemie der Ungeimpften“ eine große, nicht mehr hinnehmbare Dynamik an (vgl. Beschluss der Sonder-GMK 4./5. November 2021, TOP 1, <https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=1152&jahr=2021>, Stand: 8. November 2021).

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt wieder als **sehr hoch** ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als **moderat** eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Hierbei handelt es sich im Vergleich zur vorherigen Risikobewertung zu COVID-19 des RKI um eine deutliche Verschärfung. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Stand: 4. November 2021).

Bei nicht geimpften Personen verläuft die Corona-Erkrankung wesentlich häufiger schwer. Sie weisen ein deutlich höheres Ansteckungsrisiko für andere auf. Daher sind besondere Maßnahmen notwendig und gerechtfertigt. Eine flächendeckende Zugangsbeschränkung mit Zugang nur für Geimpfte und Genesene (sog. 2-G-Regelung) in Bereichen mit grundsätzlich erhöhtem Kontakt zu Mitmenschen, die in dessen Intensität das regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt, kann die Infektionsdynamik brechen. Wenn sich ein besonders hohes Infektionsgeschehen mit einer besonders hohen Belastung des öffentlichen Gesundheitssystem zeigt, ist eine konsequente Umsetzung weitergehender Maßnahmen erforderlich. Dazu gehört unter anderem Ausnahmen und

Erleichterungen von Schutzmaßnahmen auch bei geimpften und genesenen Personen vom Vorliegen eines negativen Testergebnisses abhängig zu machen (sog. 2-G-Plus-Regelung) (vgl. Beschluss der MPK vom 18. November 2021, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1982598/defbdf47daf5f177586a5d34e8677e8/2021-11-18-mpk-data.pdf?download=1>).

Die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind an dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet. Sie sind vor dem Hintergrund der aktuellen infektionsepidemiologischen Lage zur Erreichung dieser Ziele weiter dringend erforderlich. Bei der Bewertung der infektionsepidemiologischen Lage und der Entscheidung des Ordnungsgebers über die Schutzmaßnahmen sind insbesondere die hospitalisierten Fälle, als auch die Auslastung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen sowie die Anzahl der gegen das Coronavirus geimpften Personen berücksichtigt worden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sind die Schutzmaßnahmen dieser Verordnung dringend erforderlich, um eine effektivere Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen. Dies gilt insbesondere, weil der Anteil der Bevölkerung, der über einen vollständigen Impfschutz verfügt, noch nicht hinreichend groß ist und ein exponentieller Anstieg von Neuinfektionen in der Bevölkerungsgruppe der Ungeimpften die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems birgt, die der Ordnungsgeber abzuwenden verpflichtet ist. Auch die weiterhin noch vorhandene Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie das Auftreten anderer Virusvarianten gebieten besondere Vorsicht und die Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus. Zudem darf der Erfolg der Eindämmung der COVID-19-Pandemie, der durch die Einhaltung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen durch die Bürgerinnen und Bürger erreicht worden ist, nicht durch eine übereilte Reduktion der Schutzmaßnahmen gefährdet werden, da ansonsten ein fortdauerndes exponentielles Wachstum der Neuinfektionen zu befürchten ist. Mithilfe verschärfter 3-G-Regelungen (Zutrittsbeschränkungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen) mit PCR-Testpflicht für Ungeimpfte und verpflichtenden 2-G-Regelungen (Zutrittsbeschränkungen auf geimpfte und genesene Personen) in den höheren Warnstufen wird der besonders schutzbedürftige ungeimpfte Teil der Bevölkerung, welcher den Impfschutz weiterhin ablehnt bzw. für den noch keine allgemeinen Impfempfehlungen vorliegen, in geeigneter und angemessener Weise geschützt. Dies gilt auch für die besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, die zwar bereits geimpft, aber zur Aufrechterhaltung ihrer Immunität auf eine Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) angewiesen sind. Antigen-Schnelltests können als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse können diese jedoch nur als zusätzliches Mittel einer Absicherung eingesetzt werden. Ein weiteres, konsequentes Festhalten an Schutzmaßnahmen und eine Modifizierung und Sensibilisierung von bestimmten Bereichen wie Gastronomie, Arbeitsplatz oder Großveranstaltungen ist vor diesem Hintergrund dringend erforderlich.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung für oder gegen eine Impfung Ausdruck einer freien persönlichen Selbstbestimmung ist. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die voranschreitende Impfkampagne einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Infektionsrisiken leistet. Im Vergleich zu ungeimpften Personen infizieren sich geimpfte und genesene Personen nachweislich nur in sehr wenigen Fällen, auch das Übertragungsrisiko ist bei diesen Personen gering. Vollständig geimpfte und auch genesene Personen haben nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand in der Summe ein stark vermindertes Risiko einer Virusübertragung. Insbesondere das Gefährdungspotenzial wird in dem aktuellen Wochenberichten des Robert Koch-Instituts für vollständig Geimpfte weiterhin als moderat, jedoch zunehmend ansteigend eingeschätzt, während die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als sehr hoch eingeschätzt wird. Es ist daher nicht gerechtfertigt und auch nicht verhältnismäßig identische Grundrechtsbeschränkungen für geimpfte und genesene Personen zu verordnen und solchen Personen, die keine Immunität gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besitzen.

Aufgrund dessen ist ein differenzierter Einsatz von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus erforderlich. Die zu treffenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie orientieren sich an den Grundsätzen der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Hierdurch wird ein fairer Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dient, einerseits und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte andererseits ermöglicht. Die 2-G-Regel bietet den Bürgerinnen und Bürgern einen hohen Schutzstandard, bei dem dann auf weitere Maßnahmen wie Maske, Abstand sowie bei Veranstaltungen auch auf Kapazitätsbegrenzungen verzichtet werden kann. Um auch eine mögliche zwar geringe Ansteckung unter den Privilegierten zu verhindern ist es erforderlich bestimmte Veranstaltungen oder Einrichtungen nach den Regeln der 2G Plus zu modifizieren. Durch zusätzliche POC Antigentests kann das Infektionsrisiko von Geimpften und Genesenen zusätzlich eingedämmt werden.

Aufgrund der Influenza und dem Mangel an Pflegepersonal stehen dieses Jahr zudem weniger Kapazitäten auf den landesweiten Intensivstationen zur Verfügung. Aufgrund der Änderung des § 28a Abs. 7 IfSG können aber nunmehr landesspezifische Gewichtungen der Indikatoren „Hospitalisierung“, „Neuinfizierte“ und „Intensivbetten“ in der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorgenommen werden. Eine Abkehr vom Leitindikator „Hospitalisierung“ erfolgt nach den Erkenntnissen aus dem regionalen und überregionalen Pandemieverlauf der vergangenen Wochen in Niedersachsen nicht. Es hat sich gezeigt, dass die Festlegung auf den Indikator „Hospitalisierung“ als Leitindikator das tatsächliche epidemiologische Infektionsgeschehen in Niedersachsen abbildet. Daher bleibt die Gewichtung des Leitindikators „Hospitalisierung“, verglichen mit dem Indikator „Neuinfizierte“ und „Intensivbetten“ bestehen. Durch die Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen kann die Eindämmung der Pandemie vorangetrieben werden und das Allgemeinwohl der Bevölkerung geschützt werden.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Erster Teil (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten):

Absatz 1:

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a IfSG in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung für Niedersachsen zu regeln. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und die notwendigen Schutzmaßnahmen an den Verlauf der Pandemie angepasst, soweit nicht durch § 28 b IfSG oder aufgrund des § 28 c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen sind.

Absatz 3:

In Absatz 3 werden die Worte „oder Genesenennachweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1“ durch die Worte „gemäß § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV“ ersetzt. Diese direkte in Bezugnahme der Ermächtigungsgrundlage im ersten Paragraphen folgt der Systemlogik des Aufbaus der Verordnung und dient der Übersichtlichkeit.

Die Regelung im § 1 entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 598, 667 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 2 (Warnstufen):

Zu Absatz 2:

Die Warnstufen für die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz von COVID-19-Fällen im Krankenhaus je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner wurde auf den Wert 3 in Warnstufe 1, 6 für die Warnstufe 2 und 9 für die Warnstufe 3 festgelegt. Die tagesaktuell erhobene Hospitalisierung von COVID-19-Patienten als Indikator für schwere Krankheitsverläufe ist eine wichtige Größe zur Beurteilung des Infektionsgeschehens. So kann schnell und präzise abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Neuinfektionsgeschehen noch immer angesichts der wachsenden Immunität in der Bevölkerung zu schweren Verläufen führt und damit sowohl für die Betroffenen als auch für die Belastung des Gesundheitssystems eine Gefahr darstellt. Die Anhebung der bisherigen Grenzen orientierten sich an einer durchschnittlichen Verweildauer. Bisher betrug die tatsächliche Verweildauer 10,03 Tage. Das entsprach 1,5 Wochen. Nach aktuellen Bundesdaten liegt die durchschnittliche Verweildauer bei 13,9 Tagen, sprich zwei Wochen. Mit der Anhebung der Warnstufenwerte wird der aktuellen Datenlage entsprochen, sodass die pandemiebedingte infektiologische Gefahrenlage entsprechend präzise beurteilt werden kann.

Der Warnstufenwert für den Indikator „Intensivbetten“ wird ab Warnstufe 2 an die aktuellen verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten angepasst, da aktuell aufgrund von fehlendem Krankenhauspflegepersonal nunmehr 74 Intensivbetten weniger zur Verfügung stehen (landesweit: 2350). Entsprechend wird das Auslösen der Warnstufe 2 ab Erreichen von 10 Prozent der Intensivbettenkapazität bis höchstens 15 Prozent angesetzt. Bei Belegung der Intensivbetten mit einem Anteil von mehr als 15 Prozent wird die Warnstufe 3 ausgelöst.

Zu den Absätzen 3 und 6:

In Absatz 3 und 6 wird als Folgeanpassung der Begriff „Leitindikator“ durch den Begriff „Indikator“ ersetzt.

Zu Absatz 5:

Die Intensivbettenkapazität wird den aktuell vorgehaltenen Intensivbetten angepasst. Sie beträgt aktuell 2350 Betten.

Zu Absatz 7:

Die Regelungen des Absatz 7 formulieren den landesparlamentarischen Beschlussvorbehalt für Maßnahmen, die ab Warnstufe 3 über den Maßnahmenkatalog des § 28 a Abs. 7 IfSG hinausgehen. Voraussetzung dafür ist, dass der Bundestag die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG nicht festgestellt hat.

Die Regelungen in § 2 entsprechen im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 598 f., 668 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 3 (Feststellung der Warnstufen):

Zu Absatz 1:

Gemäß § 3 Abs.1 Nds. Corona-Verordnung i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG und § 27a VwVfG erfolgt die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung durch das für Gesundheit zuständige Ministerium über das Online-Portal der Niedersächsischen Landesregierung: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>, sowie die Voraussetzungen des § 3 Abs.1 Nds. Corona-Verordnung erfüllt sind. Die Zulässigkeit der Online-Bekanntgabe resultiert aus der Dringlichkeit, die mit der Bekanntgabe des Erreichens der Warnstufe ausgelöst wird. Die Bekanntgabe erfolgt zusätzlich im Nds. Ministerialblatt. Mit Einstellung der Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesregierung gilt die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben.

Zu Absatz 2:

Die Regelung in § 3 Abs. 2 entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655), besteht. Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 600, 670) wird hier verwiesen.

Zu Absatz 3:

Da es einer Aufhebung der Feststellung der Warnstufen bedarf, regelt Absatz 3 insoweit die konkreten Voraussetzungen für eine Allgemeinverfügung, mit der die Beendigung der Warnstufen bekannt zu geben ist. Eine entsprechende Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>.

Zu Absatz 4:

Die Regelung in § 3 entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) besteht. Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 600, 670) wird hier verwiesen.

Zu Absatz 5:

Mit Wirkung vom 24. November 2021 wird die Warnstufe 1 landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt. Der Abs. 5 ersetzt die Bekanntgabe der erforderlichen Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 1, da zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser neuen Stammverordnung zeitgleich durch die Anpassung der Warnstufen an das aktuelle Pandemiegeschehen, die Warnstufe 1 im Bereich des Leitindikators „Hospitalisierung“ und des Indikators „Intensivbetten“ die jeweiligen Wertbereiche an fünf aufeinander folgenden Tagen bereits überschritten hat.

Leit/ Indikator	18.11.2021	19.11.2021	20.11.2021	21.11.2021	22.11.2021
Hospitalisierung	4,7	4,8	5,0	5,3	5,6
Intensivbetten	6,6	6,9	7,3	7,4	7,7

Die Feststellung nach Satz 1 endet, soweit nach den Absätzen 1 bis 4 ein Zeitpunkt festgestellt wird, ab dem keine Warnstufe oder ab dem eine andere Warnstufe gilt.

Zu § 4 (Mund-Nasen-Bedeckung):

Zu Absatz 1 Nr. 2:

Für die bisher von der Regelung ausgenommenen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer gilt nunmehr die bundesgesetzliche Regelung des § 28b Absatz 5 IfSG, wonach eine Befreiung von der Maskenpflicht für Beförderer nicht vorgesehen ist. Eine landesrechtliche Regelung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dies dient einem pandemiebedingten erhöhten Schutzniveau des Personenkreises der Fahrzeugführerinnen und Führer sowie der zu befördernden Personen.

Zu Absatz 1 Satz 3:

Im Rahmen von privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen wird mit Erreichen der Warnstufe 2 **ab** einer Teilnehmerzahl von 15 Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Teilnehmenden erforderlich. Bei Erreichen der Warnstufe 3 wird **ab** einer Teilnehmerzahl von 10 Teilnehmenden einer privaten Veranstaltung in geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Mit der Personenzahlreduzierung, ab der das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der privaten Veranstaltung in geschlossenen Räumen vorgeschrieben wird, stellt eine wirkungsvolle Schutzmaßnahme dar, die entsprechend der warnstufenangepassten Gefahrenlage als geeignetes Mittel dient, die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringert. Sie stellt auch einen verhältnismäßig geringen Eingriff in die Freiheitsrechte der Teilnehmenden dar. Die mit jeden Warnstufen 2 und 3 erreichten Werte spiegeln die dramatische Gefahrenlage wider, sodass als weitergehende Schutzmaßnahmen das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ab einer entsprechenden Teilnehmerzahl zwingend geboten sind, um das SARS-CoV-2 Virus einzudämmen und seine Verbreitung zu verhindern.

Zu Absatz 3 Nr. 2:

Entsprechend der Änderung des Absatzes 1 Satz 3 erfolgt die Anpassung an die dortige Regelung. Für die Teilnahme an einer privaten Veranstaltung im Falle der Geltung der Warnstufe 2 **mit höchstens 15** und im Fall der Geltung der Warnstufe 3 **mit höchstens 10** Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuzüglich Personen, die nach § 8 Abs. 4 Satz 1 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern sowie Schülerinnen und Schülern gemäß § 8 Abs. 8, gilt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung für alle Teilnehmenden nicht.

Zu Absatz 3 Nr. 3:

Aufgrund der Neustrukturierung des § 8 ist eine entsprechende in Bezugnahme der §§ 8, 8a und 8b und der §§ 10,11 und 11 a erforderlich geworden. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 5:

Mit der Erweiterung auf das Hausrecht und die Organisationsgewalt der oder des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung soll klargestellt werden, dass auch die Vorsitzenden der kommunalen Vertretungen zum Schutz der Sitzungsteilnehmenden vor einer Infektion mit dem Corona-Virus weitergehende Maßnahmen sowohl gegenüber den Zuhörenden als auch den Mitgliedern der kommunalen Vertretungen treffen können. Das, auch zeitweise, Tragen von Masken und die Einhaltung von Abständen anzuordnen, beeinträchtigen die Freiheit der Mandatsausübung (§ 54 NKomVG) nicht und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt eine verhältnismäßige Schutzmaßnahme dar.

Im Übrigen entspricht die Regelung in § 4 der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) besteht. Geändert wurde die Regelung durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 600 ff., 670 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 5 (Hygienekonzept):

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 erhält nunmehr 2 Sätze. Hinsichtlich des Satzes 1 wird darauf verwiesen, dass die Regelung in § 5 Abs.1 Satz 1 der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 602, 671) wird hier verwiesen.

Absatz 2 stellt klar, dass bei einer festgestellten Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bei privaten Veranstaltungen **mit bis zu 15** Teilnehmenden zuzüglich Personen, die entsprechend § 8 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **kein Hygienekonzept** erforderlich ist. Ab einer Teilnehmerzahl von 16 Personen zuzüglich Personen, die entsprechend § 8 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist dann ein Hygienekonzept erforderlich. Wenn die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt gilt, so ist ab einer Teilnehmerzahl von 11 Personen zuzüglich Personen, die entsprechend § 8 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Hygienekonzept erforderlich. Die Personenzahlreduzierung, ab der das Vorhalten eines Hygienekonzeptes vorgeschrieben wird, stellt eine wirkungsvolle Schutzmaßnahme dar, die entsprechend der warnstufenangepassten Gefahrenlage als geeignetes Mittel dient, die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern. Es stellt auch einen verhältnismäßig geringen Eingriff in die Freiheitsrechte der Teilnehmenden dar. Die mit jeden Warnstufen 2 und 3 erreichten Werte spiegeln die dramatische Gefahrenlage wider, sodass als weitergehende Schutzmaßnahmen das Erstellen eines Hygienekonzeptes ab einer entsprechenden Teilnehmerzahl zwingend geboten ist, um das SARS-CoV-2 Virus einzudämmen und seine Verbreitung zu verhindern.

Hinsichtlich der weiteren Regelungen in § 5 wird auf die Regelungen verwiesen, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) bestehen. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 602, 671) wird hier verwiesen.

Zu § 6 (Datenerhebung und Dokumentation):

Zu Absatz 1 Nr. 10:

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 und bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden unterliegen der Dokumentationspflicht. Entsprechend den Warnstufen 2 und 3 reduzieren sich die Teilnehmendenzahlen für die Schwelle, ab der eine Dokumentationspflicht beginnt. Bei einer festgestellten Warnstufe 2 erfolgt eine Dokumentationspflicht bereits ab 16 Teilnehmenden und bei Vorliegen der Warnstufe 3 beginnt die Dokumentationspflicht ab 11 Teilnehmenden. Die Herabsetzung der Teilnehmerzahl, ab der eine Dokumentationspflicht angeordnet wird, erfolgt, um der pandemiebedingten Gefährdungslage zu entgegen. Mit Hilfe der Dokumentation werden im Infektionsfall die Teilnehmenden der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung schnellstmöglich informiert und in der Folge die Infektionsketten auf diese Weise effizient unterbrochen. Dies stellt eine bereits erprobte, sehr wirkungsvolle Schutzmaßnahme zur Verringerung der Verbreitung und Hinderung der Weitergabe des SARS-CoV-2 Virus dar. Die Schutzmaßnahme stellt auch einen verhältnismäßig geringen Eingriff in die Freiheitsrechte der Teilnehmenden dar. Die mit den Warnstufen 2 und 3 erreichten Werte spiegeln die dramatische Gefahrenlage wider, sodass als weitergehende Schutzmaßnahmen die Dokumentation ab einer entsprechenden Teilnehmendenzahl zwingend geboten ist, um das SARS-CoV-2 Virus einzudämmen und seine Verbreitung zu verhindern.

Im Übrigen bleibt es bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 6 zur Datenerhebung und Dokumentation.

Diese Regelung entspricht weitestgehend der Regelung, wie sie durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) erlassen wurde. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 602 f., 671) wird hier verwiesen.

Zu § 7 (Testung):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 7 zur Testung.

Diese Regelung entspricht wortgleich der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 603) wird hier verwiesen.

Zweiter Teil (Besondere Vorschriften)

Zu § 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

§ 8 der Verordnung sieht im Wesentlichen nachweisgebundene Zugangsregelungen wie z. B. 3-G- und 2-G-Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor. Gegenüber der Fassung in der vorausgegangenen Verordnung erfolgen einige grundlegende Änderungen der Vorschrift, um auf die besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens zu reagieren. Auf die obigen Ausführungen unter „I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen“ wird hierzu Bezug genommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ist Grundlage für nachweisgebundene Zugangsbeschränkungen für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Abweichend zur bisherigen Regelung werden auch Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel und auch solche mit bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfasst. Die zuvor geltenden Bestimmungen des Absatzes 1 für andere Lebensbereiche (körpernahe Dienstleistungen, Beherbergung, Sport) sind nunmehr Gegenstand der neu hinzugefügten §§ 8 a und 8 b.

Zu Absatz 2:

Nach diesem Absatz gelten die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 auch für die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind. Für die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Einrichtungen nach Satz 1 gilt § 10 Abs. 6 entsprechend. Damit gelten u. a. die in § 10 Abs. 6 für Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Teilnehmenden geregelten Anforderungen zur Schachbrettbelegung entsprechend.

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz wird geregelt, in welchen Fällen die Vorschriften über die in Absatz 1 genannten Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen nicht gelten. Es werden also Ausnahmen von dem Anwendungsbereich des Absatzes 1 gemacht.

Nicht erfasst von den genannten Beschränkungen sind nach Nummer 1 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und nach Nummer 2 religiöse Veranstaltungen.

Nach Nummer 3 gelten keine Beschränkungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung. Allerdings gilt dies nur, sofern diese nicht in den in Absatz 1 und §§ 8 a, 8 b, 9 genannten Betrieben und Einrichtungen erfolgen. Stellt die gefahrenabwehrrechtliche Tätigkeit eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach Absatz 1 (25 bis 1 000 Personen), § 10 (mehr als 1 000 bis 5 000 Personen) oder § 11 (mehr als 5 000 Personen) dar, gilt die Bereichsausnahme ebenfalls nicht; die Beschränkungen sind in jedem Falle auch von den dienstleistenden Personen einzuhalten (z.B. Feuerwehr, Polizei, Ordnungsdienste).

Nach Nummer 4 bleibt die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung uneingeschränkt möglich.

Uneingeschränkt möglich bleiben nach Nummer 5 die genannten Bereiche des Landtags und nach Nummer 6 der Kommunalvertretungen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der Vertretung unberührt bleiben. Damit sind über das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des jeweiligen Vorsitzenden Abweichungen von dieser Regelung möglich.

Nummer 7 stellt klar, dass die Vorschriften für Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes gelten.

Für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gilt nunmehr nach Nummer 8 ebenfalls eine Ausnahmeregelung.

Zu Absatz 4:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen für den Fall geregelt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 beträgt und der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dies in entsprechender Anwendung des § 3 feststellt. Dann gilt eine verpflichtende 3-G-Regelung für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 mit mehr als 25 bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Satz 1). Der Zutritt zu den betroffenen Einrichtungen ist also nur gegen Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, eines Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder eines Nachweises über eine negative Testung zulässig. Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat den Nachweis aktiv einzufordern (Satz 2). Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat der Veranstalter oder die Veranstalterin der Person den Zutritt zu verweigern (Satz 3). Die Regelungen in Absatz 9 bleiben unberührt (Satz 4); hiermit wird klargestellt, dass auch insoweit freiwillige 2-G-Regelungen mit den in Absatz 9 genannten Vorgaben möglich sind.

Zu Absatz 5:

Mit diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufe 1 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Regelung für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 mit mehr als 25 bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen (Satz 1). Trotz dieser 2-G-Regelung besteht keine Befreiung von Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4 Abs. 1) und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (§ 1 Abs. 2 S. 1). Für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 unter freiem Himmel gilt eine obligatorische 3-G-Regelung (Satz 2). Die Regelungen des Absatzes 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 6:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufe 2 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Plus-Regelung für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 mit mehr als 15 bis 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen, sodass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusätzlich zu ihrem Impf- oder Genesenennachweis einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen müssen (Satz 1 1. Halbsatz). Halbsatz 2 des Satzes 1 besagt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen müssen. Trotz dieser 2-G-Plus-Regelung gilt also keine Befreiung von den Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4 Abs. 1) und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (§ 1 Abs. 2 S. 1). Für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel gilt eine obligatorische 2-G-Regelung nach Satz 2. Trotz dieser 2-G-Regelung besteht keine Befreiung von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (§ 1 Abs. 2 S. 1). Die Regelungen des Absatzes 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 6 a:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufe 3 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Plus-Regelung für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 mit mehr als 10 bis 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen, sodass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusätzlich zu ihrem Impf- oder Genesenennachweis einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen müssen (Satz 1 1. Halbsatz). Halbsatz 2 des Satzes 1 besagt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen müssen. Trotz dieser 2-G-Plus-Regelung besteht also keine Befreiung von den Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4 Abs. 1) und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (§ 1 Abs. 2 S. 1). Für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel besteht eine obligatorische 2-G-Regelung nach Satz 2. Trotz dieser 2-G-Regelung gilt keine Befreiung von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (§ 1 Abs. 2 Satz 1). Die Regelungen des Absatzes 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält Vorgaben für die erforderliche Testung von dienstleistenden Personen, die in den in Absatz 1 genannten Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen eingesetzt werden. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter, die oder der einer Beschränkung nach § 8 unterliegt, ist verpflichtet, die dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen weder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen (Satz 1). Abweichend von den bisherigen Verpflichtungen besteht nunmehr eine tägliche Testpflicht und nicht lediglich mindestens zweimal in der Woche. Dienstleistende Personen sind Personen mit Kunden-/Besucherkontakt, die z. B. Kundinnen und Kunden bedienen, behandeln, beraten oder anleiten. Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (Satz 2).

Zu Absatz 8:

Absatz 8 enthält Ausnahmeregelungen von den in den Absätzen 1 bis 6, damit also nicht von den in Absatz 7 geregelten Pflichten im Rahmen eines Testkonzepts, vorgesehenen Beschränkungen für bestimmte Personengruppen. Danach gelten die genannten Einschränkungen, also insbesondere die Zugangsbeschränkungen aufgrund einer 3-G-/3-G-Plus- oder 2-G-/2-G-Plus-Regelung, nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen (Satz 1). Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen (Satz 2).

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von den 3-G-/3-G-Plus- oder 2-G-/2-G-Plus-Regelungen ausgenommen, da sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts bzw. eines entsprechenden Testkonzepts für

Kindertagesstätten regelmäßig getestet werden. Diese regelmäßigen Testungen erlauben bessere Erkenntnisse über etwaige Infektionen als einzelne Tests, die nur anlassbezogen durchgeführt werden. Für Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, bestehen hier ebenfalls Ausnahmen, um unzumutbare Härten auszuschließen. Insoweit bestehen nämlich medizinisch anerkannte Gründe, die eine grundsätzlich vorzugswürdige Impfung nicht zulassen. Anders als für Kinder und Jugendliche besteht für diesen Personenkreis aber eine Verpflichtung zur Testung entsprechend Satz 2.

Zu Absatz 9:

Dieser Absatz regelt Vorgaben für Veranstaltungen, wenn sich der jeweilige Veranstalter oder die Veranstalterin auch ohne eine rechtliche Verpflichtung für eine 2-G-Regelung entscheidet. Insoweit handelt es sich um eine Konkretisierung der allgemeinen Vorgaben zu optionalen 2-G-Regelungen in § 1 Abs. 3 der Verordnung. Bei einer solchen freiwilligen 2-G-Regelung ist der Zutritt beschränkt auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen (Satz 1). Die Vorgaben in Absatz 4 Sätze 2 und 3 (Zugangskontrollen) sowie in Absatz 8 (Ausnahmeregelung für Kinder, Jugendliche und impfunfähige Personen) sind entsprechend anzuwenden (Satz 2). Trotz einer solchen 2-G-Regelung besteht anders als nach bisheriger Rechtslage keine Befreiung von den sich aus den allgemeinen Vorschriften ergebenden Pflichten zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (§ 1 Abs. 2 Satz 1) und zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4 Abs. 1).

Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen mit einer 2-G-Regelung tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; die dienstleistenden Personen müssen zudem eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern (§ 1 Abs. 2 Satz 1) zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten (Satz 3). Dienstleistende Personen sind Personen mit Kunden-/Besucherkontakt, die z. B. Kundinnen und Kunden bedienen, behandeln, beraten oder anleiten. Von den Beschränkungen der 2-G-Regelung wird mit Satz 3 für dienstleistende Personen eine Ausnahme zugelassen, um unverhältnismäßige Eingriffe in die Berufsfreiheit dieser Personengruppe zu vermeiden. Ansonsten käme eine 2-G-Regelung bei diesem Personenkreis einem Berufsverbot gleich. Diese Ausnahme ist zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes der Besucherinnen und Besucher sowie auch der dienstleistenden Personen nur gerechtfertigt, wenn die dienstleistenden Personen ersatzweise einen täglichen Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests vorlegen und darüber hinaus eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Mindestabstand zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

Die Regelung im § 8 entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693), sowie durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 604 f., 672 f., 695, 726) wird hier verwiesen.

Zu § 8 a (Körpernahe Dienstleistungen):

Nach § 8 wird ein neuer § 8 a betreffend Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen eingefügt. Nach der zuvor geltenden Verordnung waren auch die Vorgaben für die Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen in § 8 geregelt. Mit der Schaffung einer eigenständigen Vorschrift für diese Dienstleistungen sollen die insoweit geltenden infektionsschutzrechtlichen Anforderungen übersichtlicher und verständlicher formuliert werden.

Zu Absatz 1:

Die Regelung beinhaltet die Beschränkung der Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen. Die insoweit geltenden Anforderungen ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 4.

Beschränkungen unterliegen der Entgegennahme von Dienstleistungen von Betrieben von körpernahen Dienstleistungen. Dienstleistungen im Sinne dieser Regelung sind mit einem erhöhten Gefährdungspotential bezüglich der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbunden, wenn sie mit einem engen Körperkontakt zwischen Dienstleister und Kunde oder zwischen gleichzeitig bedienten Kunden untereinander einhergehen oder diesen erfordern, bei dem notwendigerweise ein Mindestabstand von 1,5 Metern (§ 1 Abs. 2 Satz 1) nicht durchgängig eingehalten werden kann. Die Regelungen für körpernahe Dienstleistungen gelten auch für Prostitution.

Von den Beschränkungen für körpernahe Dienstleistungen ausgeschlossen sind die medizinisch notwendigen Dienstleistungen. Medizinisch notwendig im Sinne dieser Regelung sind körpernahe Dienstleistungen, wenn diese auf einer ärztlichen oder zahnärztlichen Verordnung beruhen oder die Notwendigkeit durch ein entsprechendes ärztliches Attest belegt wird. Als medizinisch notwendige Dienstleistungen sind stets auch Behandlungen durch z.B. Heilpraktiker und Psychotherapeuten anzusehen.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen für den Fall geregelt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 beträgt und der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dies in entsprechender Anwendung des § 3 feststellt. Dann gilt eine verpflichtende 3-G-Regelung für die Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung nach Absatz 1 (Satz 1). Der Zutritt bzw. die Nutzung ist dann nur gegen Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, eines Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder eines Nachweises über eine negative Testung zulässig. Die Regelungen in § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend (Satz 2). Der Betreiber oder die Betreiberin hat also den erforderlichen Nachweis aktiv einzufordern; wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat der Betreiber oder die Betreiberin der betroffenen Person den Zutritt zu verweigern.

Zu Absatz 3:

Mit diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufe 1 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Regelung für die Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen nach Absatz 1 in geschlossenen Räumen (Satz 1). Für die Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen unter freiem Himmel gilt eine obligatorische 3-G-Regelung (Satz 2). Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 4:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufen 2 oder 3 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Plus-Regelung für die Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen, sodass die Kundinnen und Kunden zusätzlich zu ihrem Impf- oder Genesenennachweis einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorlegen müssen (Satz 1). Halbsatz 2 des Satzes 1 besagt, dass die Kundinnen und Kunden bei dieser 2-G-Plus-Regelung abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen müssen. Für die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen unter freiem Himmel gilt nach Satz 2 eine obligatorische 2-G-Regelung. Insoweit gilt ebenfalls, dass die Kundinnen und Kunden abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen müssen (Satz 2 Halbsatz 2). Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung eines Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz enthält Ausnahmenvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen oder wegen der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Insoweit handelt sich um eine wortgleiche Regelung wie in § 8 Abs. 8, sodass auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Zu § 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen):

Neben § 8 a wird nach § 8 auch ein neuer § 8 b betreffend die Nutzung von Beherbergungsstätten und die Nutzung von Sportanlagen eingefügt. Zuvor waren die entsprechenden Regelungen ebenfalls in § 8 der Verordnung enthalten. Mit der Schaffung einer eigenständigen Vorschrift für diese Form von Dienstleistungen sollen die insoweit geltenden infektionsschutzrechtlichen Anforderungen übersichtlicher und verständlicher werden.

Zu Absatz 1:

Die Regelung beinhaltet die Beschränkung der Nutzung von Beherbergungsstätten und die Nutzung von Sportanlagen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel. Die Regelung betrifft weiterhin Sportanlagen einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnliche Einrichtungen wie Spaßbäder, Thermen und Saunen sowie die jeweiligen Duschen und Umkleiden; die für die Duschen und Umkleiden geltenden Beschränkungen gelten auch für die Nutzung durch Personen, die Sport unter freiem Himmel ausüben. Die für die Nutzung von Beherbergungsstätten und Sportanlagen geltenden Anforderungen ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 5.

Beherbergungsstätten sind u. a. Hotels, Pensionen, Campingplätze, Stellplatzanlagen für Wohnmobile oder die gewerbliche oder private Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses. Auch Anlagen für Bootsanlageplätze können Beherbergungsstätten im Sinne dieser Verordnung sein, sofern eine Beherbergung an Ort und Stelle stattfindet.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen für den Fall geregelt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 beträgt und der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dies in entsprechender Anwendung des § 3 feststellt. Dann gilt eine verpflichtende 3-G-Regelung für die Nutzung einer Beherbergungsstätte oder einer Sportanlage nach Absatz 1 (Satz 1). Die Nutzung dieser Einrichtungen bzw. Anlagen ist dann nur gegen Vorlage eines Impfnachweises, eines Genesenennachweises oder eines Nachweises über eine negative Testung zulässig. Die Regelungen in § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend (Satz 2); der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungsstätte bzw. Sportanlage hat also den erforderlichen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis aktiv einzufordern und bei dessen Nichtvorlage der betroffenen Person den Zutritt zu verweigern.

Zu Absatz 3:

Mit diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufe 1 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Regelung für die Nutzung von Beherbergungsstätten und die Nutzung von Sportanlagen nach Absatz 1 in geschlossenen Räumen (Satz 1). Die Nutzung dieser Einrichtungen bzw. Anlagen in geschlossenen Räumen ist dann nur gegen Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises zulässig. Für die Nutzung von Beherbergungsstätten und die Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel gilt eine obligatorische 3-G-Regelung (Satz 2). Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 4:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufen 2 oder 3 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Plus-Regelung für die Nutzung von Beherbergungsstätten und die Nutzung von Sportanlagen nach Absatz 1 in geschlossenen Räumen, sodass die Kundinnen und Kunden zusätzlich zu ihrem Impf- oder Genesenennachweis einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorlegen müssen (Satz 1 1. Halbsatz). Die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen (Satz 1 Halbsatz 2). Für die Nutzung von Beherbergungsstätten und die Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel gilt eine obligatorische 2-G-Regelung (Satz 2). Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält die Anforderungen an die zusätzlichen Testnachweise bei der Nutzung einer Beherbergungsstätte nach Absatz 1 im Rahmen der Absätze 2 bis 4. Danach hat - wie auch in der entsprechenden Regelung in § 8 der bisherigen Fassung - eine Person, der die Nutzung einer Beherbergungsstätte aufgrund eines bei Anreise erbrachten Nachweises über eine negative Testung nach den Absätzen 2 bis 4 gestattet ist, darüber hinaus während der Nutzung der Beherbergungsstätte mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen (Satz 1). Erfüllt die Person diese Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden (Satz 2). Gilt eine 2-G-Plus-Regelung, wie z. B. in den Warnstufen 2 oder 3 nach Absatz 4, folgt aus dieser Vorschrift eine regelmäßige Testverpflichtung auch für die Nutzerinnen und Nutzer, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz enthält Ausnahmegesetze zu den Absätzen 1 bis 4 für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen oder wegen der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Insoweit handelt es sich um eine wortgleiche Regelung wie in § 8 Abs. 8, sodass auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Zu § 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen):

§ 9 regelt die Vorgaben für den Betrieb und den Besuch von Gastronomiebetrieben sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht vor, dass der Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 des Nds. Gaststättengesetzes und die Entgegennahme einer Bewirtungsleistung den Vorgaben der Absätze 2 bis 9 unterliegt. Die erwähnten Absätze sehen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 besondere Schutzmaßnahmen vor, die die Betreiberinnen und Betreiber der Gastronomiebetriebe bzw. ihre Gäste einhalten müssen. Im Übrigen ergeben sich Schutzmaßnahmen für Gastronomiebetriebe weiterhin aus den allgemeinen Vorschriften der Verordnung, so insbesondere aus den Regelungen betreffend Mindestabstand (§ 1 Abs. 2 Satz 1), Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4), Hygienekonzept (§ 5) und Datenerhebung und Dokumentation (§ 6).

Zu Absatz 2:

In dieser Regelung werden die Rechtsfolgen für den Fall festgelegt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 beträgt, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dies in entsprechender Anwendung des § 3 feststellt und keine Warnstufe gilt. Dann gilt eine obligatorische 3-G-Regelung für alle Gäste und dienstleistenden Personen beim Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb sowohl zu den geschlossenen Räumen als auch zu den Außenbewirtschaftungsflächen (Satz 1). Der Zutritt ist nur gegen Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, eines Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder eines Nachweises über eine negative Testung nach § 7 zulässig. Der jeweilige Nachweis ist vom Gastronomiebetrieb aktiv einzufordern (Satz 2). Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern (Satz 3)–

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufe 1 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Regelung für den Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs für Gäste und dienstleistende Personen mit Ausnahme der sanitären Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung (Satz 1 1. Halbsatz). § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen, in denen die 2-G-Regelung gilt, tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten. Für den Zutritt zu den Flächen eines Gastronomiebetriebs unter freiem Himmel gilt für Gäste und dienstleistende Personen eine obligatorische 3-G-Regelung nach Satz 2. Die Regelungen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 4:

Mit diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei mindestens einer Geltung der Warnstufe 2 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Plus-Regelung für den Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs mit Ausnahme der sanitären Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung, sodass Gäste und dienstleistende Personen daneben zusätzlich zu ihrem Impf- oder Genesenennachweis einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen müssen. Halbsatz 2 des Satzes 1 besagt, dass die Gäste und dienstleistende Personen bei dieser 2-G-Plus-Regelung auch eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen müssen. Für den Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs gilt eine verpflichtende 2-G-Regelung; der Zutritt ist dann auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person trotz vollständiger Impfung oder Genesung PCR-positiv wird, ist zwar vermindert. In welchem Maß die Impfung die Übertragung des Virus reduziert, kann derzeit aber nicht genau quantifiziert werden. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 trotz Impfung oder Genesung PCR-positiv werden und dabei auch infektiöse Viren ausscheiden. Dabei können diese Menschen entweder Symptome einer Erkrankung (die zumeist eher milde verläuft) oder überhaupt keine Symptome entwickeln. Das Risiko, das Virus möglicherweise auch unbemerkt an andere Menschen zu übertragen, muss durch das Einhalten der Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich reduziert werden. Daher sind im Rahmen der 2-G-Plus-Regeln in geschlossenen Räumen auch von privilegierten Personenkreisen negative Testungen gemäß § 7 vorzuweisen. Aufgrund der drastisch gestiegenen Infektionszahlen sind auch nach Impfung oder Genesung die allgemeinen Schutzmaßnahmen (FFP2, KN95, Hygieneregeln, Abstandhalten, Lüften) weiterhin einzuhalten. Die Regelungen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage sowie die Vorgaben in § 8 Abs. 9 Satz 3 über die Sonderstellung dienstleistender Personen gelten jeweils entsprechend.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz enthält Ausnahmegesetze zu den Absätzen 1 bis 4 für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen oder wegen der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Da Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einem regelmäßigen Testkonzept unterliegen, ist die Ausnahme auch gerechtfertigt und verhältnismäßig. Aufgrund des dynamischen und aktuell kritischen Infektionsgeschehens müssen sich Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung wurde in Satz 1 um die Nennung von Schülerinnen und Schülern ergänzt. Damit wird klargestellt, dass auch Cafeterien oder Kantinen in Schulen, in denen auch Schülerinnen und Schüler verpflegt werden, nicht unter die Regelungen der Absätze 1 bis 5 fallen.

Absatz 6 entspricht im Übrigen im Wesentlichen wortgleich der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) bestand. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen (Nds. GVBl. S. 673 f.).

Zu Absatz 7:

Die Regelung im Absatz 7 entspricht bis auf eine redaktionelle Anpassung wortgleich der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) bestand. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen (Nds. GVBl. S. 673 f.).

Zu § 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

§ 10 regelt die Vorgaben für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. Besucherinnen und Besuchern. Die Anforderungen für entsprechende Veranstaltungen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Personen sind weiterhin in § 8 geregelt und entsprechende Regelungen für eine Personenzahl von mehr als 5 000 in § 11 (Großveranstaltungen).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht vor, dass Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. Besucherinnen und Besuchern sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen nur zulässig sind, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zugelassen wird. Bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Rahmen der Pandemiebekämpfung ist ein am regionalen, wie überregionalen Infektionsgeschehen, der Verbreitungsdynamik und der jeweiligen Veranstaltungs- und Sitzungsart und Zusammenkünfte orientierter Entscheidungsrahmen zu definieren, der eine Einschätzung des von der Veranstaltung ausgehenden Infektionsrisikos ermöglicht und in Abwägung zu den gebotenen Schutzmaßnahmen die Zulässigkeit prüft.

Absatz 1 entspricht weitestgehend der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) bestand. Geändert wurde § 10 durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693), sowie durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl., S. 606 f., 674 ff., 695 f., 726) wird hier verwiesen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht besondere Anforderungen für das erforderliche Hygienekonzept (Satz 1) sowie einen zwingenden Widerrufsvorbehalt in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens vor (Satz 2). Auch insoweit entspricht dies bis auf redaktionelle Anpassungen weitestgehend der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) bestand. Geändert wurde § 10 durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693), sowie durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl., S. 606 f., 674 ff., 695 f., 726) wird hier verwiesen.

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz werden die Anforderungen an Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen geregelt. Liegt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt wurde, der „Neuinzidenzwert“ bei mehr als 35 oder wurde dies durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt festgestellt, oder gilt die Warnstufe 1, so besteht eine verpflichtende 2-G-Regelung für die genannten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Satz 1). Damit hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen. Gilt die Warnstufe 2, so besteht eine verpflichtende und qualifizierte 2-G-Regelung (sog. 2-G-Plus-Regelung, Satz 2). In diesem Fall müssen die geimpften oder genesenen Personen zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorlegen. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage sowie die Vorgaben in § 8 Abs. 9 Satz 5 gelten jeweils entsprechend (Satz 3). Im Übrigen sind im Falle der Warnstufe 2 haben die Teilnehmenden, die Besuchenden und die Dienstleistenden eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Dies gilt auch, wenn ein Sitzplatz eingenommen wird. Die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 sind durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren (Satz 4). Werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

Zu Absatz 4:

In diesem Absatz werden die Anforderungen an Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel geregelt. Liegt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt wurde, der „Neuinzidenzwert“ bei mehr als 35 oder wurde dies durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt festgestellt, oder gilt keine Warnstufe oder die Warnstufe 1, so besteht eine verpflichtende 3-G-Regelung für die genannten Veranstaltungen (Satz 1). Damit hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen. Für das dienstleistende Personal gilt bei mehrtägigen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen § 8 Abs. 7 entsprechend. Gilt mindestens die Warnstufe 2, so besteht für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel eine verpflichtende 2-G-Regelung (Satz 2). Diese Regelung ist geeignet, um die Dynamik und die dramatische Entwicklung des Pandemiegeschehens zu kontrollieren und das Verbreitungsgeschehen zu reduzieren. Gleichzeitig erlaubt die formulierte Option, dass die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger so gering wie nötig eingeschränkt werden, und also nur das vor Ort geregelt wird, was situationsbedingt erforderlich ist.

Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage sowie die Vorgaben in § 8 Abs. 9 Satz 5 gelten jeweils entsprechend (Satz 3). Im Übrigen sind mindestens im Falle der Warnstufe 2 die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren (Satz 5). Werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz enthält Ausnahmegesetze zu den Absätzen 3 und 4 für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen oder wegen der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Insoweit handelt es sich um eine wortgleiche Regelung zu § 8 Abs. 8, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Zu Absatz 6:

In Absatz 6 sind Regelungen zur Abstands- und Maskenpflicht bei der Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen nach Absatz 1 unter freiem Himmel enthalten. In Satz 1 wird für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen unter freiem Himmel und mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen eine sog. Schachbrettbelegung ermöglicht. Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 genügt hierbei ein Abstand von einem Meter zu jeder unbekannt Person. Auch dieser reduzierte Abstand im Rahmen der Schachbrettbelegung braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende Person, auch abweichend von der Ausnahme von der Maskenpflicht nach § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist (Satz 2). Für Veranstaltungen, die mit verbaler Interaktion und Kommunikation verbunden sind, gilt die Ausnahmeregelung in Satz 2 nicht.

Zu Absatz 7:

In Absatz 7 wird geregelt, dass die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 nicht gelten für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 2 IfSG unterfallen.

Auch insoweit entspricht die Vorschrift im Wesentlichen der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) bestand. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693), sowie durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl., S. 606 f., 674 ff., 695 f., 726) wird hier verwiesen.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 enthält eine Ausnahmeregelung von Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 3 bis 6 für Wochenmärkte. Demnach sind die genannten Regelungen auf Wochenmärkte nicht anzuwenden, um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln auf diesen Märkten unabhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens zu garantieren. Das entspricht der Rechtslage in den bisherigen Verordnungen.

Zu § 11 (Großveranstaltungen):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird „unabhängig von der Geltung einer Warnstufe“ durch „auf Antrag“ ersetzt. Damit wird redaktionell verdeutlicht, dass diese Veranstaltungen unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen beantragt werden müssen. Des Weiteren wird auf die Absätze 2 bis 7 verwiesen, bislang erfolgte in der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721), der Verweis auf die Absätze 2 bis 6. Dieser Verweis auf nunmehr Absatz 7 statt auf Absatz 6 ist notwendig, da sich durch die Neufassung des § 11 auch die Nummerierung der Absätze geändert hat und der besagte Absatz 6 nunmehr Absatz 7 ist. Neu ist der Verweis am Ende des Absatzes 1, dass bei der Entscheidung „ein strenger Maßstab anzulegen“ ist.

Zu Absatz 2:

Diese Änderung betrifft die Erhebung und Dokumentation von Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers. Bislang konnte diese durch den Verkauf personalisierter Tickets erfolgen, im Einzelfall in Papierform, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich war. Nunmehr ist diese Erhebung und Dokumentation in Papierform nicht mehr zulässig.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 beinhaltet in Satz 1, 1. Halbsatz Regelungen für die Teilnahme an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen oder für die Leistung des Dienstes bei der dortigen Veranstaltung, die gelten, wenn keine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 beträgt und dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt hat, oder die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt gilt, in der die Veranstaltung stattfindet. Es gilt die so genannte 2-G-Regelung, die der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 1, 1. Teilsatz entspricht. Auf die Ausführungen in der dortigen Begründung wird verwiesen. Im zweiten Halbsatz wird wie ebenfalls in § 10 Abs. 3 Satz 1 zweiter Teilsatz darauf hingewiesen, dass § 8 Abs. 9 Satz 3 entsprechend gilt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Satz 2 beinhaltet die entsprechenden Regelungen bei mindestens Warnstufe 2, die der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 entsprechen. Es gilt die 2-G-Regelung plus Vorlage eines Nachweises über eine negative Testung nach § 7. Auch hier wird auf die dortige Begründung verwiesen. Der Satz 3 mit Verweis auf § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entspricht der Regelung § 10 Abs. 3 Satz 3. Es wird auch hierzu auf die dortige Regelung verwiesen. In Satz 3 erfolgt schließlich die verschärfende Neuregelung, dass im Rahmen des Satzes 2 die besuchenden und die dienstleistenden Personen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzes zu tragen haben, wie ebenfalls in § 10 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 beinhaltet in Satz 1 Regelungen für die Teilnahme an einer Veranstaltung unter freiem Himmel oder für die Leistung des Dienstes bei der dortigen Veranstaltung, die gelten, wenn keine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 beträgt und dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt hat, oder die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt gilt, in der die Veranstaltung stattfindet. Jede Person muss bei Betreten des Veranstaltungsortes einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorlegen. Diese Regelung entspricht der Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz. Auf die entsprechende dortige Begründung wird hier verwiesen. Satz 2, 1. Halbsatz beinhaltet die entsprechenden verschärfenden Regelungen bei mindestens Warnstufe 2, es gilt die 2-G-Regelung für jede Person, und entspricht der Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 2; im zweiten Halbsatz wird darauf verwiesen, dass § 8 Abs. 9 Satz 3 entsprechend gilt und auf die dortige Begründung wird verwiesen. Selbiges gilt für den nachfolgenden Satz 3. In Satz 4, 1. Halbsatz wird darauf

hingewiesen, dass im Falle des Satzes 2 die besuchende oder dienstleistende Person generell, also auch soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen hat. Damit erfolgt eine verschärfende Neuregelung, von der nach Satz 4, 2. Halbsatz Ausnahmen entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 3 (Nr. 1), § 4 Abs. 1 Satz 4 (Nr. 2) und § 4 Abs. 3 und 5 (Nr. 3) erfolgen sowie die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 (Nr. 4) gilt. Diese Regelungen beinhaltetete vormals Abs 8 für den Fall, dass die Warnstufe 3 gilt, insofern beinhaltet diese Regelung ebenso Verschärfungen bereits ab mindestens Warnstufe 2.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Absätzen 3 und 4 für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, nicht gilt. Diese Regelung entspricht dem Inhalt nach der bisherigen Regelung des Absatzes 4. Satz 2, 1. Teilsatz der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721) und besagt, dass Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen müssen. Diese Regelung entspricht der Regelung im bisherigen Absatz 4 Satz 2 erster Teilsatz. Gestrichen wurde der 2. Teilsatz, wonach in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, für diese Personen der Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 genügt.

Zu Absatz 6:

Der jetzige Absatz 6 entspricht, die Sätze 1 und 2 betreffend, dem bisherigen Absatz 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721), der bisherige Satz 3 ist gestrichen worden

Zu Absatz 7:

Der jetzige Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721), allerdings mit Veränderungen. Satz 1 ist unverändert, Satz 2 ist nunmehr gestrichen und damit gilt nicht mehr die Privilegierung für Veranstaltungen (keine Begrenzung der Zahl der Besucherinnen und Besucher), an denen ausschließlich Personen teilnehmen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, die begünstigende 2-G-Regelung wird also gestrichen. Der bisherige Satz 3 ist nunmehr Satz 2.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721), wobei nunmehr darauf hingewiesen wird, dass die Absätze 1 bis 7 nicht nur für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes gelten, sondern auch nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 2 IfSG unterfallen.

Zu § 11 a (Messen):

Zu Absatz 1:

In Satz 1, 2. Teilsatz, wird nunmehr neu auch eine Regelung für die Geltung der Warnstufe 2 formuliert. Demnach gilt, dass im Fall der Warnstufe 2 die Begrenzung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher der Messe auf 50 Prozent der Personkapazität der gesamten Einrichtung dann nicht gilt, wenn an der Messe ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen sowie zusätzlich über einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7. Es erfolgt insofern eine Verschärfung der Regelung für den Fall, dass die Warnstufe 2 gilt. Eine weitere Verschärfung erfolgt zudem dadurch, dass in Satz 3 die zuständige Behörde die Durchführung der Messe bereits ab Warnstufe 2 und nicht mehr ab Warnstufe 3 beschränken oder untersagen kann. Darüber hinaus wird Satz 4 neu gefasst. Satz 4 nimmt nunmehr Bezug auf § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3, wonach die Veranstalterin oder der Veranstalter einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 einzufordern (Satz 2) und bei Nichtvorlage der entsprechenden Person den Zutritt zu verweigern hat (Satz 3). Insofern liegt verglichen mit der bisherigen Regelung eine verschärfende Neuregelung vor. Der bisherige § 8 Abs. 7, der bislang nach § 11 a Abs. 1 Satz 4 galt, ist nunmehr Absatz 9, insofern erfolgt dessen entsprechende Nennung in § 11 a Abs. 1 Satz 4. Der bisherige § 11 Abs. 3 ist nunmehr gestrichen und es gilt jetzt § 11 Abs. 5, auf das dort Dargelegte wird verwiesen.

Zu Absatz 2:

Mit dieser Regelung wird der Absatz 2 insofern neu gefasst, als dass jetzt verschärfte Regelungen unabhängig von der Geltung einer Warnstufe für jede Person gelten, die eine Messe besuchen will. Demnach hat sie nunmehr nach Satz 1, 1. Teilsatz beim ersten Zutritt zum Messegelände einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen. Teilsatz 2 besagt, dass § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend gilt. Satz 2 regelt neu, dass eine Person, die eine Messe an mehreren Tagen besucht, ab dem zweiten Tag ihres Besuchs täglich den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 vorzulegen hat, insofern erfolgt hier eine weitere Verschärfung. Teilsatz 3 besagt, dass auch in diesem Fall § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend gelten. Der neue Satz 3 regelt, dass für das dienstleistende Personal § 8 Abs. 7 entsprechend anzuwenden ist. Der neue Satz 4 beinhaltet Regelungen ab Warnstufe 2 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, wonach jede Person, die eine Messe besucht oder dort Dienste leistet, abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 nunmehr nach dem 1. Teilsatz eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzes zu tragen hat. Bislang galt diese Regelung nur für Messen in geschlossenen Räumen, insofern liegt auch hier eine Verschärfung vor. Satz 4, 2. Teilsatz ist der bisherige Satz 2, 2. Teilsatz. Insgesamt betrachtet wird folglich in Absatz 2 nicht mehr nach Messen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen unterschieden wie bislang und es gelten diese verschärfenden Regelungen bereits unabhängig von Warnstufen die Sätze 1 bis 3 betreffend bzw. ab mindestens Warnstufe 2 den Satz 4 betreffend.

Die Regelung in § 11 a entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) besteht. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. 677 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte):

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht eine nunmehr verschärfte Maskenpflicht vor. Jede Person hat nach Satz 1 sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Maskenpflicht darf gemäß Satz 2 nur kurzfristig während des unmittelbaren Verzehrs von Speisen oder Getränken unterbrochen werden. Das bedeutet, dass allein das Halten von Speisen oder Getränken nicht von dieser Pflicht befreit. Satz 3 enthält Verweise auf vereinzelte Regelungen des § 4, wie sie auch der § 11 a Abs. 4, 2. Teilsatz aufführt und es wird auf die dortige Begründung verwiesen. Satz 4 stellt fest, dass ab Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt außerdem jede Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen hat und es erfolgt insofern auch hier eine verschärfende Neuregelung.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält die verschärfte Neuregelung, dass die Betreiberin oder der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarktes nunmehr alle an oder auf dem Gelände des Herbst- oder Weihnachtsmarktes anbietenden oder dienstleistenden Personen täglich und nicht mehr, wie bislang, mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen hat. Diese tägliche Testpflicht gilt weiterhin nicht für geimpfte oder genesene Personen. Testungen reduzieren das Risiko eines Ausbruchsgeschehens und führen zu einer Minimierung des Infektionsgeschehens. Außerdem trägt die Testung zu einem besseren Überblick über ein etwaiges Infektionsgeschehen bei. Nach Satz 3 gilt § 8 Abs. 9 Satz 3 entsprechend, auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 beinhaltet Neuregelungen für Warnstufe 1 und mindestens Warnstufe 2 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt und insofern Verschärfungen im Vergleich zu der bislang geltenden Regelung. So ist der bisherige Satz 1 gestrichen und der neue Satz 1 regelt nunmehr, dass, wenn nach 1. Teilsatz die Warnstufe 1 gilt, die Leistungen nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen (wie bisherige Regelung), sowie wenn nach 2. Teilsatz die Warnstufe 2 gilt, diese Leistungen nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die darüber hinaus zusätzlich über einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 verfügen (2-G-Plus-Regelung). Der bisherige Satz 2 ist nunmehr Satz 3, sich beziehend auf Satz 1 und neu auf Satz 2, und mit gleichlautenden Regelungen wie zuvor. Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

Gerade bei Erreichen der Warnstufen gilt es, mögliche Neuinfektionen zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass weitere Ausbrüche verhindert werden. Obwohl auf Basis bisheriger Daten anzunehmen ist, dass immunisierte Personen (geimpft oder genesen), die mit dem Coronavirus infiziert sind, eine geringe Viruslast haben und damit auch nur ein geringes Übertragungsrisiko besteht, ist dennoch nicht ganz auszuschließen, dass sich andere, nicht geimpfte Personen, anstecken könnten. Deshalb gelten jetzt die genannten verschärfenden Neuregelungen.

Die Regelung in § 11 b entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl., S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 696 ff., 727 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen):

§ 12 enthält Anforderungen für den Betrieb und den Besuch von Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnlichen Einrichtungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl., S. 608 f., 678 f., 698) wird hier verwiesen.

Abweichend von der genannten Fassung des § 12 Absatz 1 wird aber in Satz 1 keine Geltung der in Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und den Absätzen 2 bis 4 aufgestellten Anforderungen unabhängig von der Geltung einer Warnstufe vorgeschrieben, weil die Absätze 2 bis 4 nunmehr auch warnstufenabhängige Regelungen enthalten. Für die Bestimmungen des Absatzes 1 Sätze 2 bis 4 bleibt es bei der warnstufenunabhängigen Geltung.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz werden Regelungen für den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 in geschlossenen Räumen getroffen. Beträgt in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, greift eine verpflichtende 2-G-Regelung für die Nutzung der geschlossenen Räume einer Einrichtung nach Absatz 1 (Satz 1). Dann gilt für den Zutritt zu den geschlossenen Räumen dieser Einrichtungen für Gäste und dienstleistende Personen, dass bei Betreten entweder ein Impf- oder ein Genesenennachweis vorzulegen ist; zudem ist § 8 Abs. 9 Satz 3 für dienstleistende Personen entsprechend anzuwenden. Bei Geltung der Warnstufen 2 oder 3 (§ 2) besteht eine 2-G-Plus-Regelung, d. h. die Gäste und dienstleistenden Personen müssen neben ihrem Impf- oder Genesenennachweis zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorlegen (Satz 2). Im Rahmen dieser 2-G- und 2-G-Plus-Regelungen sind § 8 Absatz 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage jeweils entsprechend anzuwenden (Satz 3).

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz werden Regelungen für den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 unter freiem Himmel getroffen. Beträgt in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, greift eine verpflichtende 3-G-Regelung für die Nutzung von Einrichtungen nach Absatz 1 unter freiem Himmel (Satz 1). Dann gilt für den Zutritt zu den Einrichtungen unter freiem Himmel für Gäste und dienstleistende Personen, dass bei Betreten ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis vorzulegen ist. Bei Geltung der Warnstufe 1 (§ 2) gilt eine verpflichtende 3-G-Plus-Regelung,

d. h. die Gäste und dienstleistende Personen, welche nicht nachweislich geimpft oder genesen sind, müssen einen Nachweis über eine negative PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorlegen (Satz 2). Wenn die Warnstufe 2 oder die Warnstufe 3 (§ 2) festgestellt ist, gilt eine verpflichtende 2-G-Regelung (Satz 3). Im Rahmen dieser 2-G-Regelung ist § 8 Abs. 9 Satz 3 für dienstleistende Personen entsprechend anzuwenden (Satz 3 2. Halbsatz). Im Rahmen der 3-G-, 3-G-Plus- bzw. 2-G-Regelungen der Sätze 1 bis 3 ist § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage jeweils entsprechend anzuwenden (Satz 4).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 beinhaltet besondere Bestimmungen für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4) in Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1. Danach muss jede Person sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel eine medizinische Maske tragen (Satz 1). Satz 1 erweitert die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 auch auf Einrichtungen unter freiem Himmel. Diese Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt auch, soweit und solange die Person einen Sitzplatz eingenommen hat; während des Verzehrs von Speisen oder Getränken darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden (Satz 2). Satz 2 stellt eine deutliche Verschärfung gegenüber der Regelung in § 4 Abs. 4 dar, wonach abweichend von § 4 Abs. 1 die pflichtige Person die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen darf, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat.

Folgende Regelungen in § 4 über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
 2. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
 3. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1
- gelten entsprechend (Satz 3).

Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, es gelten also im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie unterhalb der Warnstufe 2.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz enthält Ausnahmenvorschriften zu den Absätzen 2 und 3 für Personen, die sich aus medizinischen Gründen oder wegen der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Insoweit handelt sich um eine wortgleiche Regelung zu § 8 Abs. 8, sodass auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Die Regelung im § 12 entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 608 f., 678 f., 698) wird hier verwiesen.

Zu § 13 (Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben):

§ 13 beinhaltet besondere Regelungen für Schlacht- und Zerlegebetriebe sowie für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beinhaltet einen Verweis auf § 28b IfSG für Personen, die in Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben temporär als Erntehelferinnen oder Erntehelfer tätig sind, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, sowie für in Schlacht- und Zerlegebetrieben in der Produktion eingesetzte Personen.

Diese Regelung entspricht im Übrigen der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 (Nds. GVBl., S. 583 (591)) erlassen wurde. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl., S. 721 (722)). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 609 f., 727 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 14 (Kindertagespflege, Jugendfreizeiten):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 14 zur Kindertagespflege und zu Jugendfreizeiten.

Diese Regelung entspricht weitestgehend der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) besteht. Geändert wurde die Regelung durch Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 610, 679) wird hier verwiesen.

Zu § 15 (Kindertageseinrichtungen):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 15 zu Kindertageseinrichtungen.

Diese Regelung entspricht weitestgehend der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) erlassen wurde. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 610 f., 679) wird hier verwiesen.

Zu § 16 (Schulen):

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt testabhängige Zutrittsbeschränkungen. Für das in Absatz 3 Satz 2 genannte Personal an Schulen sind die Regelungen des § 28 b IfSG vorrangig anzuwenden. Für die Schülerinnen und Schüler ergeben sich in Satz 6 erweiterte Testpflichten, wenn in der Lerngruppe im Sinne des Klassenverbands ein Verdachts- oder Infektionsfall auftritt. Einbezogen sind alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse, einschließlich derjenigen, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen. Damit soll ein zusätzliches Sicherheitsnetz geschaffen werden, um etwaige Infektionsketten rasch zu erkennen und zu unterbinden. Ziel ist es, den Mitschülerinnen und Mitschülern, die als Kontaktpersonen eingestuft werden könnten, durch engmaschiges Testen einen Verbleib

im Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die Möglichkeit des Gesundheitsamts, weitergehende Anordnungen zu treffen, wird dadurch nicht berührt.

Zu Absatz 6:

Weiterhin bezieht sich das Recht zur Datenverarbeitung von Beschäftigten an Schulen neben den Impf- und Genesenenstatus, auch auf den Teststatus i.S.d. § 28b Abs. 3 IfSG.

Die Regelungen des § 16 entsprechen im Weiteren den Regelungen, wie sie bereits seit die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 16 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655), sowie durch Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 611 f., 679 f., 728) wird hier verwiesen.

Zu § 17 (Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag):

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit im Rahmen der Sonder-Gesundheitsministerkonferenz am 4./5. November 2021 beschlossen, vulnerable Personengruppen in den anstehenden Herbst- und Wintermonaten vermehrt zu schützen.

COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern treten wieder zunehmend auf. Davon sind auch geimpfte Personen betroffen (vgl. Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 [COVID-19] vom 18. November 2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-18.pdf?__blob=publicationFile).

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 haben die dort genannten Einrichtungen Hygienekonzepte mit speziellen Erweiterungen, wie Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen, sicherzustellen. Diese Hygienekonzepte sind einrichtungsbezogen und sollen sich nach den Erfordernissen vor Ort richten. Dabei sind insbesondere die Empfehlungen des RKI zu berücksichtigen. Die Umsetzung von Hygienekonzepten in den Einrichtungen hat sich bewährt und dazu beigetragen, individuell die geeigneten Infektionsschutzmaßnahmen zu bestimmen und bei möglichen Infektionsgeschehen frühzeitig und wirksam tätig zu werden.

Besonderes Augenmerk liegt auf den Teilhabe- und Besuchsrechten der Bewohnerinnen und Bewohner, die auch im Rahmen des Hygienekonzeptes ermöglicht werden sollen, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt, soweit dies mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar ist und die örtlich zuständigen Behörden dem zustimmen.

Zu Absatz 2:

Die nach Satz 1 verpflichteten Beschäftigten und Personen haben weiterhin eine qualifizierte Maske zu tragen, solange und soweit sie Kontakt zu einer Bewohnerin, einem Bewohner, einer Kundin, einem Kunden oder einem Gast haben. Vorgeschrieben sind FFP2-Masken oder gleichwertige Masken. Diese Verpflichtung gilt nicht für Personen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen. Die Verpflichtung zum Tragen von solchen Schutzmasken hat ebenfalls dazu beigetragen, dass die Infektionszahlen in den Einrichtungen gesunken sind.

Zu Absatz 3:

Das Betreten von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG durch Dritte ist bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden. Dritte im Sinne des Absatzes 3 sind Besucherinnen oder Besucher von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Personen, die zu Zwecken der erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken die Einrichtung betreten.

Mit dieser Anmeldepflicht soll das Besucheraufkommen in diesen Einrichtungen zeitlich und räumlich gesteuert werden.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird klargestellt, dass in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, die Verpflichtungen nach Absatz 1 gleichermaßen gelten. Mangels entsprechender Einrichtungsleitung treffen die Verpflichtungen hier die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient als Klarstellung, dass die seelsorgerische Betreuung und die Begleitung Sterbender jederzeit zulässig bleibt, sodass insbesondere eine soziale Isolation der Menschen an ihrem Lebensende verhindert wird.

Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Absatz 7 NuWG unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzeptes zulässig. Die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen durch die Angebote zur Unterstützung im Alltag hat einen hohen gesundheitspolitischen Stellenwert. Beide Formen der Betreuung tragen dazu bei, gerade in Zeiten von Corona, soziale Kontakte und soziale Teilhabe in einem erforderlichen Mindestmaß zu ermöglichen und so den Erhalt der psychischen Gesundheit der Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Darüber hinaus können sie zur Entlastung der pflegenden Angehörigen beitragen.

Im Übrigen wird auf die Regelung verwiesen, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 (Nds. GVBl., S. 583 (593f)) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 17 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl., S. 655), sowie durch Artikel 1 Nr. 7 der gleichlautenden Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl., S. 721). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 612, 680, 728) wird hier verwiesen.

Zu § 18 (Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 18 zu Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbaren Angeboten der Eingliederungshilfe.

Diese Regelung entspricht weitestgehend der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) erlassen wurde. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 18 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 612 f., 680) wird hier verwiesen.

Zu § 19 (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 19 zu Krankenhäusern, sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Diese Regelung entspricht wortgleich der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 613) wird hier verwiesen.

Zu § 20 (Wahlen):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 20 zu Wahlen.

Diese Regelung entspricht wortgleich der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) besteht. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 614) wird hier verwiesen.

Dritter Teil (Schlussbestimmungen)

Zu § 21 (Weitergehende Regelungen und Anordnungen):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 21 zu weitergehenden Regelungen und Anordnungen.

Wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Absatz 4 mehr als 200 beträgt, besteht für die örtlichen zuständigen Behörden eine zusätzliche Prüfpflicht, ob und welche weitergehenden Anordnungen zu treffen sein könnten. § 28a IfSG ist zu beachten. Dabei gilt, notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zu prüfen, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich sind.

Diese Regelung entspricht im Übrigen wortgleich der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 614 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 22 (Ordnungswidrigkeiten):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 22 zu Ordnungswidrigkeiten.

Diese Regelung entspricht wortgleich der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 615) wird hier verwiesen.

Zu § 23 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Neben dem Inkrafttreten der Verordnung am 24. November 2021 wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung auf den 22. Dezember 2021 festgelegt.

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG geregelt. Demnach sind Rechtsverordnungen wie diese mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen, sie kann verlängert werden.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die Maßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 22. Dezember 2021 bleibt jederzeit möglich, insbesondere wenn eine wesentliche Veränderung in der pandemischen Lage in Niedersachsen eintritt.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung des Absatzes 2 wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721) festgelegt.

**Niedersächsische Verordnung
zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten
(Nds. eAktGerVO)**

Vom 23. November 2021

Aufgrund des § 46 e Abs. 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 1 Nr. 15 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2021 (Nds. GVBl. S. 644), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Führen von elektronischen Prozess- und Verfahrensakten der Gerichte.

§ 2

Einführung der elektronischen Akte

¹Bei den in der **Anlage** genannten Gerichten werden die Akten, die in den dort genannten Verfahren ab dem in der Anlage angegebenen Zeitpunkt neu angelegt werden, im Ganzen elektronisch geführt, soweit sich aus § 3 Abs. 4 Satz 2 nichts anderes ergibt. ²Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden im Ganzen in Papierform weitergeführt. ³Dies gilt auch für in Papierform angelegte Akten in Verfahren, die von einem anderen Gericht oder Spruchkörper abgegeben oder verwiesen worden sind. ⁴Die Akten zu den Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter werden abweichend von Satz 1 in Papierform geführt.

§ 3

Bildung elektronischer Akten, Übertragung
von Papierdokumenten, Repräsentat

(1) ¹In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. ²Elektronische Empfangsbekanntnisse und elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind, werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(2) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind.

(3) Elektronisch geführte Akten sind so zu strukturieren, dass die gerichtsinterne Bearbeitung und der Aktenaustausch gewährleistet sind.

(4) ¹Sind nach § 2 Satz 1 Akten elektronisch zu führen, so sind in Papierform eingehende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik in elektronische Dokumente zu übertragen. ²Ausgenommen sind in Papierform geführte Aktenbände anderer Instanzen, Beiakten sowie Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die als Beweismittel eingehen. ³Die Übertragung von in Papierform eingehenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen in elektronische Dokumente entspricht insbesondere dann dem Stand der Technik, wenn sie den Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN) des Bundesamtes für Sicher-

heit in der Informationstechnik genügt. ⁴Gescannte Leerseiten werden nicht gespeichert.

(5) Liegen zu einer elektronisch geführten Akte Aktenbände anderer Instanzen, Beiakten oder Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die als Beweismittel eingehen, in Papierform vor, so muss die elektronische Akte einen Hinweis auf diese enthalten.

(6) ¹Die in der elektronischen Akte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können; aus diesen Dokumenten wird das Repräsentat gebildet. ²Das Repräsentat muss den gesamten zur Akte genommenen Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. ³Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. ⁴Signaturdateien werden im Repräsentat nicht wiedergegeben; wiedergegeben werden nur die Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. ⁵Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. ⁶Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

§ 4

Bearbeitung elektronischer Akten

(1) ¹Es ist sicherzustellen, dass in der elektronischen Akte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können. ²Es ist insbesondere sicherzustellen, dass nachvollzogen werden kann, welche Stelle die Akte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Akte nur von der jeweils lese- und schreibberechtigten Stelle eingesehen und bearbeitet werden kann. ²Dies gilt auch, wenn die Lese- und Schreibrechte nur teilweise auf eine andere Stelle übergehen.

§ 5

Barrierefreiheit

Elektronische Akten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und -bearbeitung sollen technisch so gestaltet werden, dass sie, soweit technisch möglich, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

§ 6

Ersatzmaßnahmen

¹Im Fall einer anhaltenden technischen Störung der elektronischen Aktenführung kann die Behördenleitung des von der Störung betroffenen Gerichts anordnen, Ersatzakten in Papierform zu führen. ²Diese sind in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist. ³Art und Dauer der Störung sind zu dokumentieren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. November 2021

Niedersächsisches Justizministerium

H a v l i z a

Ministerin

**Gerichte, Verfahren und Zeitpunkt des Beginns
der elektronischen Aktenführung**

Nr.	Gericht	Verfahren	Zeitpunkt des Beginns
1.	Arbeitsgericht Oldenburg (Oldenburg)	Alle Verfahren mit Ausnahme von — Mahnverfahren nach § 46 a des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) — Niederlegungen von Schiedssprüchen und Akten des Schiedsgerichts nach § 108 Abs. 3 ArbGG — Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigene Akte am Arbeitsgericht Oldenburg (Oldenburg)	1. Januar 2022

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Vom 24. November 2021

Aufgrund des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 5 und des § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. März 2002 (Nds. GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 259; 2019 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Weiterbildungsbezeichnung“ durch das Wort „Weiterbildungsbezeichnungen“ ersetzt.
 - b) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Gesundheitsfachberufen“ das Komma und die Worte „die nicht dem Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege unterliegen,“ gestrichen.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort „Familienentbindungspfleger.“ durch das Wort „Familiengesundheitspflege,“ ersetzt.
 - d) Es werden die folgenden Nummern 4 bis 9 angefügt:
 4. Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege,
 5. Fachkraft für onkologische Pflege,
 6. Fachkraft für psychiatrische Pflege,
 7. Fachkraft für operative und endoskopische Pflege,
 8. Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege,
 9. Fachkraft für pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Der Unterricht kann durchgeführt werden als Präsenzunterricht, als Unterricht mittels Videokonferenztechnik und in einer Unterrichtsform, bei der eine Online-Lernplattform genutzt wird und eine Lehrkraft den Lernprozess aktiv steuert, den Lernfortschritt regelmäßig kontrolliert und für die einzelnen Lernabschnitte Zeiten bestimmt, die als Unterrichtszeit zählen. ⁵Mindestens 50 vom Hundert des Unterrichts müssen als Präsenzunterricht durchgeführt werden. ⁶Höchstens 25 vom Hundert des Unterrichts dürfen unter Nutzung einer Online-Lernplattform durchgeführt werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.
 - cc) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:

„⁸Die Weiterbildung soll so durchgeführt werden, dass bei Bedarf Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und in vollem Umfang an der Weiterbildung teilnehmen können.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Mindestens 10 vom Hundert der abzuleistenden Praktikumszeiten sind durch Personen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 anzuleiten.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
 - cc) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Worte „oder hauptamtlich an der Weiterbildungsstätte beschäftigte Lehrkräfte, die berechtigt sind, die zugehörige Weiterbildungsbezeichnung zu führen,“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds“ gestrichen.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird nach der Angabe „B“ die Angabe „oder F“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „B“ die Angabe „oder F“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Besteht eine in der Anlage 1 vorgesehene praktische Prüfung aus mehreren Abschnitten, so gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.“
6. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „problem-“ durch das Wort „fall-“ ersetzt und nach dem Wort „projektbezogen“ werden die Worte „und handlungsorientiert“ eingefügt.
7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ ein Komma und die Worte „der in diesem Fall aus dem vorsitzenden Mitglied, einer Leiterin oder einem Leiter der Weiterbildung und zwei Lehrkräften, die in der Weiterbildung unterrichten, besteht,“ eingefügt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Prüfung soll je Prüfling 25 Minuten dauern.“
8. § 16 wird gestrichen.
9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für Leitungsaufgaben in der Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Hebamme, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) genannten Berufsbezeichnungen zu führen.“
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 wird das Wort „ethnologische“ durch das Wort „kulturelle“ ersetzt.
 - bbb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.“
 - cc) In Nummer 4 Satz 1 werden in Halbsatz 1 die Angabe „5 Monate“ durch die Angabe „770 Stunden“ und in Halbsatz 2 die Angabe „5 Wochen“ durch die Angabe „192,5 Stunden“ ersetzt.
 - b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Physiotherapeut“ werden die Worte „oder eine der in § 1 Abs. 1, § 58

- Abs. 1 und 2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 wird das Wort „ethnologische“ durch das Wort „kulturelle“ ersetzt.
- bbb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.“
- c) Abschnitt C wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Familienentbindungspfleger“ durch das Wort „Familiengesundheitspflege“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zugangsvoraussetzung

¹Die Zugangsvoraussetzungen zur Weiterbildung Fachkraft Frühe Hilfen – Familienhebamme erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Hebamme zu führen und zwei Jahre lang als Hebamme oder Entbindungspfleger tätig war. ²Die Zugangsvoraussetzungen zur Weiterbildung Fachkraft Frühe Hilfen – Familiengesundheitspflege erfüllt, wer berechtigt ist, eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen und mindestens zwei Jahre in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bei Kindern bis zu einem Alter von fünf Jahren tätig war.“

- d) Es werden die folgenden Abschnitte D bis I angefügt:

„D. Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der Intensiv- und Anästhesiepflege erfüllt, wer berechtigt ist, eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

2. Weiterbildungsziele

¹Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der Aufgaben in den verschiedenen Fachgebieten der Intensiv- und Anästhesiepflege und in der Assistenz in der Intensivmedizin und Anästhesie befähigen. ²Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. ³Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)
- 3.1.1 Managementkompetenz
- 3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,

- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.
- 3.1.1.2 Rechtsgrundlagen
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.
- 3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.
- 3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.
- 3.2 Intensiv- und Anästhesiepflege (280 Unterrichtsstunden)
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) Pflegetheorien, Pflegeorganisation, Pflegemanagement in der Intensiv- und Anästhesiepflege,
- b) Intensiv- und Anästhesiepflege einschließlich Krankenbeobachtung unter Berücksichtigung neuester Pflegeerkennnisse und -techniken,
- c) alternative Pflegemethoden,
- d) Erkennen und Einschätzen der Patientensituation im Hinblick auf Vitalfunktionsstörungen, Bewusstseins- und Verhaltensveränderungen, Schmerzzustände,
- e) unterstützende Pflege bei diagnostischen und therapeutischen medizinischen Interventionen,
- f) komplexe Pflegesituationen in der Intensiv- und Anästhesiepflege,
- g) Pflege Sterbender,
- h) Hygiene im Bereich der Intensivmedizin und Anästhesiepflege und bei der Aufbereitung von Medizinprodukten,

- i) Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten,
 - j) Training an den in der Intensivmedizin und Anästhesie eingesetzten Geräten,
 - k) Qualitätssicherung in der Intensivpflege und Anästhesiepflege.
- 3.3 Pflgerelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (280 Unterrichtsstunden)
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie der Organsysteme,
 - b) Ätiologie, Symptomatik, Diagnostik,
 - c) Überwachung und Behandlung intensivmedizinischer Erkrankungen, Verletzungen und Intoxikationen,
 - d) Pharmakologie und Mikrobiologie,
 - e) Reanimation,
 - f) spezifische Interventionen in der Intensiv- und Anästhesiepflege,
 - g) prä- und postnarkotische Therapie,
 - h) Schmerztherapie.

4. Praktische Weiterbildung

Die Praktika dauern insgesamt 2079 Stunden, und zwar

- a) 616 Stunden in einer Anästhesieabteilung oder mehreren Anästhesieabteilungen mit mindestens drei operativen Fachbereichen,
- b) 1 232 Stunden auf medizinischen oder operativen Intensivstationen unterschiedlicher Fachrichtungen und Schwerpunkte,
- c) 231 Stunden mit dem Schwerpunkt der fachpflegerischen Teilnahme an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen in einem weiteren für die Intensiv- und Anästhesiepflege wichtigen diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereich oder auf einer weiteren medizinischen oder operativen Intensivstation.

5. Praktische Prüfung

¹Die praktische Prüfung besteht aus den Abschnitten Intensivpflege und Anästhesiepflege. ²Die Intensivpflege oder Anästhesiepflege einer Patientin oder eines Patienten ist zu planen, durchzuführen und auszuwerten. ³Bei den im Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken. ⁴Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen.

E. Fachkraft für onkologische Pflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der onkologischen Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

2. Weiterbildungsziele

¹Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der umfassenden Pflege, Begleitung und Hilfe krebserkrankter Menschen in den verschiedenen Phasen der Erkrankung unter Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und seelischen Bedürfnisse einschließlich der Beratung der

Angehörigen befähigen. ²Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. ³Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten.

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Onkologische Pflege (340 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) spezielle Pflegemaßnahmen bei Patientinnen und Patienten mit onkologischen und hämatologischen Erkrankungen,

- b) Pflorgetechniken,
 - c) Umgang mit Zytostatika,
 - d) Notfallsituationen in der Onkologie,
 - e) supportive Pflegemaßnahmen,
 - f) Schmerz- und Ernährungsmanagement,
 - g) palliative Pflege,
 - h) außerklinische Pflege und Nachsorge.
- 3.3 Pflegerelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (160 Unterrichtsstunden)
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) allgemeine physiologische und pathologische Grundlagen,
 - b) Systematik und Pathologie maligner Tumore,
 - c) diagnostische und therapeutische Methoden,
 - d) Komplikationen und Notfallgefahren,
 - e) spezielle Arzneimittellehre,
 - f) Vorsorge, Früherkennung, Nachsorge,
 - g) unkonventionelle Behandlungsmethoden.
- 3.4 Kommunikativer und psychosozialer Bereich (60 Unterrichtsstunden)
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) psychosoziale Auswirkungen onkologischer Erkrankungen,
 - b) Interaktion und Kommunikation im Zusammenhang mit den verschiedenen Stadien onkologischer Erkrankungen,
 - c) Hilfestellungen und Bewältigungsstrategien für Betroffene, Angehörige, Helferinnen und Helfer.

4. Praktische Weiterbildung

Die Praktika dauern insgesamt 2156 Stunden, und zwar

- a) 462 Stunden in einer inneren Abteilung mit Tumorkranken,
- b) 462 Stunden in einer operativen Abteilung mit Tumorkranken,
- c) 462 Stunden in einer strahlentherapeutischen Einheit,
- d) 308 Stunden in einer onkologischen Kinderabteilung,
- e) 308 Stunden in einer hämatologischen oder onkologischen Ambulanz oder in einer Tagesklinik,
- f) 154 Stunden in ambulanter oder häuslicher Pflege oder einer Einrichtung der Nachsorge, in einem Hospiz oder in einer Knochenmarktransplantationseinheit.

5. Praktische Prüfung

¹In einer praktischen Prüfung ist die onkologische Pflege einer Patientin oder eines Patienten zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten. ²Bei den in Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken. ³Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen.

F. Fachkraft für psychiatrische Pflege

1. Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der psychiatrischen Pflege erfüllt, wer be-

rechtigt ist, eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

2. Weiterbildungsziele

¹Die Weiterbildung soll zur eigenverantwortlichen Pflege in allen Fachgebieten der Psychiatrie und zur mitverantwortlichen Betreuung psychisch Kranker befähigen. ²Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. ³Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

- 3.2 Psychiatrische Pflege (300 Unterrichtsstunden)
Hierzu zählen insbesondere:
- Pflegewissenschaft, Pflege-theorien, Pflegeprozess,
 - Modelle und Konzepte der psychiatrischen Pflege in verschiedenen Einrichtungsformen,
 - Pflegekonzepte, Pflegetechniken in verschiedenen Pflegesituationen,
 - fachpflegerisch-therapeutische Kompetenz (basale Stimulation, Validation, Kinästhetik, Biographiarbeit, Realitätsorientierungstraining, Kooperationskonzepte, Gesundheitsförderung und anderes).
- 3.3 Pflegerelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (260 Unterrichtsstunden)
- 3.3.1 Psychiatrie
Hierzu zählen insbesondere:
- Geschichte der Psychiatrie,
 - Versorgungsstrukturen,
 - Krankheitsmodelle, Diagnostik, medikamentöse und nicht medikamentöse Therapie, Pharmakologie, Prävention,
 - Krankheitsbilder,
 - spezielle Konzepte und Methoden in der allgemeinen Psychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Gerontopsychiatrie und der forensischen Psychiatrie.
- 3.3.2 Neurologie
- 3.3.3 Psychologie
Hierzu zählen insbesondere:
- Grundlagen,
 - klinische Psychologie, Entwicklungspsychologie.
- 3.3.4 Biologie
- 3.3.5 Soziologie
- 3.3.6 Pädagogik
- 4. Praktische Weiterbildung**
- ¹Die Praktika dauern insgesamt 1 386 Stunden.
²In drei der folgenden Bereiche sind jeweils 462 Stunden abzuleisten:
- allgemeine psychiatrisch-psychotherapeutische Pflege,
 - gerontopsychiatrische oder gerontologische Pflege,
 - kinder- und jugendpsychiatrische Pflege,
 - Pflege Abhängigkeitskranker,
 - Pflege von Menschen mit Intelligenz-minderung oder mit Störungen in der geistigen Entwicklung und psychiatrischen Auffälligkeiten,
 - forensische psychiatrische Pflege.
- ³Die Praktika können auch im Bereich ambulanter Pflege abgeleistet werden.
- 5. Facharbeit**
- ¹Es ist eine Facharbeit zu fertigen
- über den Verlauf und das Ergebnis einer einzelfallbezogenen psychiatrischen Pflege und
 - über ein in eigener Verantwortung geführtes Einzel- oder Gruppengespräch unter Darlegung und Erläuterung der Gesprächs-

führung nach fachspezifischen Kriterien oder über eine längerfristige Gruppen- oder Projektarbeit unter Darlegung der Konzeption und einer Auswertung und Erläuterung der Arbeit.

²Spätestens sieben Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung hat die Weiterbildungsstätte der zuständigen Behörde für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer einen Aufgabenvorschlag für die Facharbeit mitzuteilen. ³Die Aufgabe für die Facharbeit wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer fünf Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung von der zuständigen Behörde bekannt gegeben.

G. Fachkraft für operative und endoskopische Pflege

1. Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der operativen und endoskopischen Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

2. Weiterbildungsziele

¹Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben in den verschiedenen Fachgebieten der operativen und endoskopischen Pflege, Diagnostik und Therapie befähigen. ²Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. ³Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- Budget und Entgeltsysteme,
- Wirtschaftlichkeit,
- Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Personalbedarf,
- Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsbereiche Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- System der Rechtsordnung,
- Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- Strafrecht,
- Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- Sozialrecht,
- Gesundheitsrecht,

- g) Betreuungsrecht,
 - h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.
- 3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz
Hierzu zählen insbesondere:
- a) Führungsstile,
 - b) Personalführung,
 - c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
 - d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
 - e) Beratung und Anleitung,
 - f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.
- 3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz
Hierzu zählen insbesondere:
- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
 - b) ethisches Handeln in der Pflege,
 - c) Interaktion in der Pflege,
 - d) Pflegeprozess,
 - e) Qualitätssicherung.
- 3.2 Operative und endoskopische Pflege (380 Unterrichtsstunden)
- 3.2.1 Pflege vor, während und nach diagnostischen und therapeutischen Eingriffen
Hierzu zählen insbesondere:
- a) Würdigung der Patientensituation,
 - b) Übernahme und Übergabe von Patientinnen und Patienten,
 - c) Lagerung von Patientinnen und Patienten,
 - d) Prophylaxen,
 - e) Vorbereitung,
 - f) Betreuung und Nachsorge,
 - g) Dokumentation,
 - h) Ver- und Entsorgung der Gebrauchsartikel,
 - i) Nachbereitung des Arbeitsplatzes,
 - j) Mitarbeit bei Diagnostik und Therapie.
- 3.2.2 Instrumenten-, Geräte- und Materialkunde, Medizintechnik
Neben den allgemeinen Regelungen des Betriebens und Anwendens von Medizinprodukten zählen hierzu insbesondere:
- a) Instrumentenübersicht, Instrumentenzusammenstellung, Instrumentenhandhabung, Instrumentenpflege,
 - b) Hochfrequenzchirurgie,
 - c) Systeme der Bild- und Lichtübertragung,
 - d) Therapie-, Ultraschall- und Endoskopiesysteme.
- 3.2.3 Hygiene
Hierzu zählen insbesondere:
- a) allgemeine Mikrobiologie,
 - b) Aufbereitung von Medizinprodukten,
 - c) Ver- und Entsorgung,
 - d) Umgang mit Hygienemitteln,
 - e) Maßnahmen zur Hygiene,
 - f) Anleitung, Kontrollen.

- 3.3 Pflegerelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (180 Unterrichtsstunden)
- 3.3.1 Spezielle Pharmakologie und Anästhesie
Hierzu zählen insbesondere:
- a) Anästhesieverfahren,
 - b) Pharmaka in den Funktionsbereichen,
 - c) Komplikationen, Schock,
 - d) Reanimation.
- 3.3.2 Indikation, Methoden und Techniken diagnostischer und therapeutischer Operationen und endoskopischer Eingriffe, Anatomie, Physiologie und Topografie
Hierzu zählen insbesondere:
- a) Bewegungs- und Stützsystem,
 - b) Atmungssystem,
 - c) Herz- und Gefäßsystem,
 - d) Verdauungssystem,
 - e) Urogenitalsystem,
 - f) endokrines System,
 - g) zentrales und peripheres Nervensystem,
 - h) Transplantationsmedizin,
 - i) spezifische Verfahren in der operativen und endoskopischen Pädiatrie.

4. Praktische Weiterbildung

Die Praktika dauern insgesamt 2 156 Stunden, und zwar

- a) 770 Stunden in diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen der Allgemein- und Abdominalchirurgie,
- b) 462 Stunden in diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen der Unfallchirurgie oder Orthopädie,
- c) 924 Stunden in Abteilungen mit endoskopischen oder minimal-invasiven Eingriffen, davon ein Einsatz mit mindestens 154 Stunden in der Gastroenterologie, sowie Einsätze in mindestens zwei weiteren Abteilungen (zum Beispiel Pneumologie, Urologie, Gynäkologie, Kardiologie, Neurochirurgie).

5. Praktische Prüfung

¹In einer praktischen Prüfung sind ein endoskopischer oder minimalinvasiver und ein operativer Eingriff pflegerisch zu planen, zu begleiten, zu dokumentieren und auszuwerten. ²Bei den im Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken. ³Das Instrumentarium für den Eingriff ist vor- und nachzubereiten.

H. Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege

1. Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PfIBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

2. Weiterbildungsziel

¹Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verbesserung und Aufrechterhaltung von Hygiene und Infektions-

prävention durch Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen in Krankenhäusern, Pflege- und anderen Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens befähigen. ²Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. ³Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsbereiche, Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Grundlagen der Hygiene (220 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) medizinische Mikrobiologie (Bakteriologie, Virologie, Mykologie, Parasitologie),
- b) Immunologie,
- c) Chemotherapie,
- d) Erregernachweis,
- e) Gewinnung und Versand von Untersuchungsmaterial,
- f) Befundauswertung,
- g) Infektionserfassung,
- h) Einführung in die Epidemiologie,
- i) Infektionsepidemiologie in Gemeinschafts- und Pflegeeinrichtungen,
- j) Wasser- und Lebensmittelhygiene,
- k) Hygienemaßnahmen in der Grund- und Behandlungspflege,
- l) Anforderungen an die Reinigung, Desinfektion, Sterilisation,
- m) Abfall und Entsorgung,
- n) Hygienemanagement in Pflege- und anderen Gemeinschaftseinrichtungen.

3.3 Spezielle Grundlagen der Krankenhaushygiene (220 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Hygienemaßnahmen in der Pflege, Diagnostik und Therapie,
- b) Isolierungsmaßnahmen,
- c) Flächenreinigung und Flächendesinfektion, Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten,
- d) Hygienemaßnahmen im Bereich der Ver- und Entsorgung,
- e) Erstellung von Desinfektions- und Hygieneplänen,
- f) Epidemiologie von Krankenhausinfektionen,
- g) Surveillance von Krankenhausinfektionen,
- h) Rechtsvorschriften und Standards zur Krankenhaushygiene,
- i) Organisation der Krankenhaushygiene.

3.4 Grundlagen der technischen Hygiene (120 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) bereichsspezifische, funktionelle und bauliche Voraussetzungen,
- b) betrieblich-organisatorische Abläufe,
- c) Aufbau, Funktion und Aufbereitung von Medizinprodukten,
- d) Luftaufbereitung,
- e) wassertechnische Einrichtungen,
- f) umweltschonende Material- und Abfallwirtschaft.

4. Praktische Weiterbildung

¹Die Praktika dauern insgesamt 1 155 Stunden, und zwar

- a) 154 Stunden Einführung in einem Krankenhaus oder in einer stationären Pflegeeinrichtung unter Anleitung einer vollzeit-

- beschäftigten Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung;
- b) 115,5 Stunden in einem Hygiene-Institut oder einem Medizinaluntersuchungsamt unter Anleitung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin oder einer Fachärztin oder eines Facharztes für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie;
- c) mindestens je 154 Stunden
- Intensivstation
 - OP-Abteilung
 - Chirurgische Abteilung
 - Innere Abteilung;
- d) mindestens je 77 Stunden
- Zentralsterilisation
 - Küche;
- e) mindestens 115,5 Stunden Krankenhaus, technische Abteilung
- ²Von den in Satz 1 Buchst. c geforderten Einsätzen müssen mindestens 154 Stunden in einem anderen als dem arbeitgebenden Krankenhaus oder in einer anderen als der arbeitgebenden stationären Pflegeeinrichtung abgeleistet werden.

5. Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung sind pflege- und einrichtungsbezogene Hygienemaßnahmen in einem Krankenhaus zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

I. Fachkraft für pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege

1. Zugangsvoraussetzungen

¹Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der pädiatrischen Intensiv- und Anästhesiepflege erfüllt, wer berechtigt ist, eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen. ²Personen, die die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz oder zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz absolviert haben, sowie Personen, die berechtigt sind, eine der in § 58 Abs. 2 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen, wenn sie über eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege verfügen.

2. Weiterbildungsziele

¹Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der Aufgaben in den verschiedenen Fachgebieten der Intensiv- und Anästhesiepflege und in der Assistenz in der Intensivmedizin und Anästhesie befähigen. ²Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. ³Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)
- 3.1.1 Managementkompetenz
- 3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
 - b) Budget und Entgeltsysteme,
 - c) Wirtschaftlichkeit,
 - d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 - e) Personalbedarf,
 - f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.
- 3.1.1.2 Rechtsgebiete, Rechtsgrundlagen
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) System der Rechtsordnung,
 - b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
 - c) Strafrecht,
 - d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
 - e) Sozialrecht,
 - f) Gesundheitsrecht,
 - g) Betreuungsrecht,
 - h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.
- 3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) Führungsstile,
 - b) Personalführung,
 - c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
 - d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
 - e) Beratung und Anleitung,
 - f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.
- 3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
 - b) ethisches Handeln in der Pflege,
 - c) Interaktion in der Pflege,
 - d) Pflegeprozess,
 - e) Qualitätssicherung.
- 3.2 Intensiv- und Anästhesiepflege, Schwerpunkt Pädiatrie (280 Unterrichtsstunden)
- Hierzu zählen insbesondere:
- 3.2.1 Pflegetheorien, Pflegeorganisation, Pflegemanagement in der Intensiv- und Anästhesiepflege:
- a) Bedeutung von Pflegetheorien in der Praxis,
 - b) Einteilung der konzeptionellen Pflegemodelle,
 - c) Pflegeorganisation/Pflegemanagement,
 - d) Primary Nursing,
 - e) Patientendatenmanagementsystem,
 - f) Projektmanagement;

- 3.2.2 Intensiv- und Anästhesiepflege einschließlich Krankenbeobachtung unter Berücksichtigung neuester Pflegeerkennnisse und -techniken:
- a) Kommunikation mit beatmeten Patientinnen und Patienten (verbale und nonverbale Kommunikation, Kommunikationshilfsmittel),
 - b) Beobachtung und Überwachung (Herz-Kreislauffunktion, Atmung und Beatmung, Bewusstseinslage, Körpertemperatur/Wärme-Management, Ein- und Ausfuhr, Beurteilung des Hautzustandes),
 - c) Intensivpflegerische Interventionen — altersspezifisch (Beatmung und Atemförderung, Bewegungsförderung und Positionierung (unter anderem Expertenstandard Dekubitusprophylaxe in der Pflege, Antidekubitusmatratzensysteme, Intensivtherapiebetten), enterale und parenterale Ernährung, Infusions- und Transfusionstherapie, Wundmanagement und Stomapflege),
 - d) Anästhesiepflegerische Interventionen und Assistenz (Assistenz bei der Einleitung/Ausleitung von Narkosen, Vorbereitung und Nachbereitung des Narkosearbeitsplatzes unter hygienischen Gesichtspunkten, Komplikationen, Überwachung, Narkoseverfahren, peri-, intra- und postoperative Wärmeschutzmaßnahmen, postoperative Pflege und Überwachung im Aufwachraum, Verlegung von Patientinnen und Patienten auf die Station, Patientenlagerung im OP [spezielle Lagerungsarten, Vermeidung von Lagerungsschäden]);
- 3.2.3 Komplementäre Pflegemethoden
- a) Basale Stimulation® in der Pflege (Basisseminar),
 - b) Kinaesthetics Infant Handling (Grundkurs),
 - c) Kinästhetik in der Pflege (Tagesworkshop);
- 3.2.4 Erkennen und Einschätzen der Patientensituation im Hinblick auf Vitalfunktionsstörungen, Bewusstseins- und Verhaltensveränderungen, Schmerzzustände,
- a) Vitalfunktionsstörungen,
 - aa) akute kardiale und respiratorische Insuffizienz,
 - bb) akutes Nieren- und Leberversagen und anderes,
 - b) Kommunikation und Wahrnehmung (Bewusstseinsstörungen durch Medikamente, zentrale Bewusstseinsstörungen des Nervensystems, Einschränkung der sinnlichen und körperlichen Wahrnehmung),
 - f) altersentsprechende Einschätzung von Schmerzzuständen mittels Skalen (KUS-Skala, Berner Schmerzscore, Comfort-B-Skala),
 - g) Analgosedierung;
- 3.2.5 Unterstützende Pflege bei diagnostischen und therapeutischen medizinischen Interventionen,
- a) Atemwegsmanagement,
 - b) Zubereitung und Applikation von Injektionen und Infusion,
 - c) Anlage und Überwachung von intravasalen Zugängen,
 - d) Anlage und Überwachung von Drainagen,
- e) Assistenz bei Punktionen,
- f) Umgang mit CMR Arzneimitteln;
- 3.2.6 Komplexe Pflegesituationen in der Intensiv- und Anästhesiepflege
- a) Pflege von Patientinnen und Patienten mit Herz-Kreislaufkrankungen sowie während und nach kardiochirurgischen Eingriffen (Pflege nach Eingriffen am Herzen, Pflege von Patientinnen und Patienten nach Extrakorporaler Membranoxygenierung [ECMO]),
 - b) Pflege von Patientinnen und Patienten mit Atemwegs- und Lungenerkrankungen (Pflegetherapeutische Maßnahmen, Hochfrequenzoszillation, Weaningkonzepte),
 - c) Pflege von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen (Erstversorgung und Transport, Pflege unter Berücksichtigung von Atmung, Temperaturoptimierung, Ernährung, Optimal Handling, Umgebungsgestaltung, Situation der Eltern Frühgeborener und kranker Neugeborener [Bonding, psychologisch soziale Betreuung], entwicklungsfördernde und familienorientierte Pflege, Stress- und Schmerzreduktion, Frühe Hilfen/Kinderschutzambulanz, Erstversorgung bei angeborenen Fehlbildungen/Erkrankungen [unter anderem Gastroschisis, Omphalocele, Zwerchfellhernie, Mekoniumaspiration, Nekrotisierende Enterocolitis, Hypothermie-therapie bei asphyktischen Neugeborenen]),
 - d) Pflege von polytraumatisierten Patientinnen und Patienten (Verletzungen oder Verletzungskombinationen, unter anderem Frakturen, Thoraxtrauma, abdominelle Verletzungen, Wirbelsäulenverletzungen, Osteosynthesen, Schädelhirntrauma),
 - e) Pflege von Patientinnen und Patienten nach thermischen Verletzungen (Assistenz bei der Erstversorgung von Brandverletzten, Prinzipien der offenen und geschlossenen Wundbehandlung, Infektionsprophylaxe, psychische Unterstützung im Hinblick auf Veränderungen des Körperbildes),
 - f) Pflege von Patientinnen und Patienten mit Dialysebehandlung (Hämodialyse, Hämo-filtrationsverfahren [Continuierliche arterio-venöse Hämo-filtration — CAVH —, Continuierliche veno-venöse Hämo-filtration — CVVH —], Peritonealdialyse, Plasma-pherese),
 - g) Pflege von Patientinnen und Patienten nach Transplantationen (Deutsche Stiftung Organtransplantation [DSO], Pflege nach Lebertransplantation und nach Nieren-transplantation),
 - h) Intensivpflege bei hämato-/onkologischen Patientinnen und Patienten (Umgang mit implantierten Venenkathetern, Nebenwirkungsmanagement);
- 3.2.7 Anästhesiepflegerische Schwerpunkte in folgenden Fachdisziplinen:
- a) Herz- Thorax- und Gefäßchirurgie bei Erwachsenen und Kindern,
 - b) Unfallchirurgie,
 - c) Hals-, -Nasen-, Ohrenheilkunde,
 - h) Gynäkologie und Geburtshilfe,
 - i) Neurochirurgie,

- j) Abdominalchirurgie,
k) Kinderchirurgie;
- 3.2.8 Pflege Sterbender:
- a) Begleitung von schwerkranken und sterbenden Kindern und deren Angehörigen,
b) Sterbeprozesse/Trauerprozesse,
c) Rituale;
- 3.2.9 Hygiene im Bereich der Intensivmedizin und Anästhesiepflege und bei der Aufbereitung von Medizinprodukten:
- a) Einführung in die Krankenhaushygiene, rechtliche Grundlagen,
b) Händedesinfektion,
c) Reinigung, Desinfektion, Sterilisation,
d) Hygienepläne,
e) Hygiene-Management von Patientinnen und Patienten mit multiresistenten Erregern;
- 3.2.10 Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten:
- a) Medizinproduktegesetz,
b) Medizinprodukte-Betreiberverordnung,
c) Training an den in der Intensivmedizin und Anästhesie eingesetzten Geräten (Überwachungssysteme, Beatmungsgeräte, Narkeosebeatmungstherapie);
- 3.2.11 Qualitätssicherung in der Intensivpflege und Anästhesiepflege:
- a) Standards,
b) Zertifizierungsanforderungen,
c) Risikomanagement.
- 3.3 Pflegerelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (280 Unterrichtsstunden)
- Hierzu zählen insbesondere:
- 3.3.1 Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie der Organsysteme:
- a) Herz, Kreislauf- und Gefäßsysteme, Pränatalkreislauf,
b) Atmungssystem,
c) Verdauungssystem,
d) Niere- und ableitende Harnwege, Wasser- und Elektrolythaushalte,
e) Hormonsystem,
f) Blut und Immunsystem,
g) Nervensystem;
- 3.3.2 Ätiologie, Symptomatik, Diagnostik:
- a) Herzrhythmusstörungen,
b) EKG,
c) invasives Monitoring,
d) Ventilations- und Verteilungsstörungen,
e) Diffusions- und Perfusionsstörungen,
f) pulmonaler Gasaustausch (BGA),
g) Stoffbindungskurve;
- 3.3.3 Überwachung und Behandlung intensivmedizinischer Erkrankungen, Verletzungen und Intoxikationen:
- a) Klinik, Verlauf und Therapie bei ductusabhängigen Herzfehlern, persistierende fetaler Circulation, Shuntvitien, Stenosevitien und zyanotischen Vitien sowie kardiochirurgische Aspekte,
- b) Klinik, Verlauf und Therapie bei chronisch obstruktiver Lungenerkrankung, Asthma bronchiale, Status asthmaticus, entzündlicher Erkrankungen der Lunge, akuter respiratorischer Störung, Lungenversagen Adult Respiratory Distress Syndrome (ARDS), Acute Lung Injury (ALI), Pneumektomien, Lobektomien, Thoraxtrauma und Ertrinkungsunfall sowie Anwendung, Wirkung und nicht erwünschte Wirkungen von Bronchodilatoren und Sekretolytika,
- c) Klinik, Verlauf und Therapie in der Neonatologie und Gynäkologie (Erstversorgung und Transport von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen, respiratorische Anpassungsstörungen und neonatale Lungenerkrankungen, kardiologische Anpassungsstörungen und kardiologische Erkrankungen, angeborene Fehlbildungen und Erkrankungen des Magen-Darm-Trakts, neurologische Erkrankungen, connatal und perinatal erworbene Infektionen, angeborene Stoffwechselstörungen des Neugeborenen, geburtshilfliche Krankheitsbilder und deren Management [Blutungen, Erkrankungen aus dem hypertensiven Formenkreis]),
- d) Klinik, Verlauf und Therapie bei angeborenen Stoffwechselerkrankungen und kinderendokriner Notfällen (Addison-Krise, Nebennierenrindeninsuffizienz, congenitale Hypothyreose, Hyperthyreose [thyreotoxische Krise], Hypophysenausfall [insbesondere zentraler Diabetes insipidus], Syndrom der inadäquaten antidiuretischen Hormon-Ausschüttung [SIADH], ketoazidotisches/hyperosmolares Coma Diabeticum),
- e) Klinik, Verlauf und Intensivtherapie bei gastroenterologischen Erkrankungen (gastrointestinale Blutungen, Pankreatitis, Erkrankungen in der pädiatrischen Hepatologie, Stoffwechselerkrankungen, cholestatische Erkrankungen, Hepatitis, Coma Hepaticum, akutes Leberversagen, Lebertransplantation),
- f) Intensivtherapie bei neurologischen Erkrankungen (neurologische Diagnostik, cerebrales Koma, Durchgangssyndrom, Locked-in-Syndrom, Syndrom reaktionsloser Wachheit, cerebrovaskuläre Erkrankungen [zum Beispiel Ischämien, Blutungen], Hirnödeme und erhöhter Hirndruck, Myasthenia gravis, akute Polyneuropathie [Guillain-Barré-Syndrom], Status Epilepticus, Meningitis, Enzephalitis, Hirntoddiagnostik und Hirntod),
- g) Intensivtherapie nach neurochirurgischen Eingriffen bzw. in Akutsituationen (intracraniale Eingriffe [zum Beispiel bei Tumoren, Blutungen], Subarachnoidalblutung, Hydrocephalus, Schädel-Hirn-Trauma, akute traumatische Querschnittlähmung, spinaler Schock),
- h) Intensivtherapie nach Polytrauma (Erstversorgung am Unfallort, Erstversorgung im Krankenhaus, Phasen der Behandlung polytraumatisierter Patientinnen und Patienten, Therapieschwerpunkte, Komplikationen),

- i) Intensivtherapie nach Verbrennungen/Verbrühungen (Erstversorgung von Brandverletzten, Verbrennung und Verbrennungskrankheit, Klinik, Phasen des Verlaufs, Therapieschwerpunkte, Komplikationen, Prinzipien der chirurgischen Versorgung der Brandverletzung, Prinzipien der offenen und geschlossenen Wundbehandlung, Escharotomien, Transplantate),
 - j) Intensivtherapie bei Nierenfunktionsstörungen (akutes Nierenversagen, chronisches Nierenversagen, Grundlagen der Dialysebehandlung und Verfahren der Nierenersatztherapie (Hämodialyse, Hämo-filtrationsverfahren (kontinuierliche arterio-venöse Hämo-filtration [CAVH], kontinuierliche veno- venöse Hämo-filtration [CVVH]), Peritonealdialyse, Plasmapherese, Nieren-transplantation),
 - k) Intensivtherapie bei Intoxikationen, Sepsis, Systemic Inflammatory Response Syndrome (SIRS) und Infektion,
 - l) Therapiemaßnahmen in der Hämatologie und Onkologie sowie therapiebedingte Störungen, zum Beispiel durch Tumorentitäten, operative Therapie, Strahlentherapie, Chemotherapie, Immuntherapie, Knochenmarktransplantation;
- 3.3.4 Pharmakologie und Mikrobiologie:
- a) klinische Pharmazie,
 - b) Inkompatibilitäten,
 - c) rechtliche Aspekte,
 - d) Einführung in die Mikrobiologie,
 - e) Mikrobiologische Diagnostik, Multiresistenz und Monitoring, Materialentnahme,
 - f) Prävention der beatmungsassoziierten Pneumonie,
 - g) katheterassozierte Sepsis;
- 3.3.5 Reanimation (unter anderem European Paediatric Advanced Life Support [EPALS-Kurs])
- 3.3.6 spezifische Interventionen in der Intensiv- und Anästhesiepflege:
- a) Infusionsmanagement,
 - b) Bronchoskopie,
 - c) Schrittmachertherapie;
- 3.3.7 Prä- und postnarkotische Therapie:
- a) Anästhesievorbereitung und Auswahl des Narkoseverfahrens,
 - b) pharmakologische Grundlagen (Hypnotika; Sedativa; Opioide; Muskelrelaxantien; Lokalanästhetika),
 - c) Anästhesie und Vorerkrankungen (Prämedikationsvisite),
 - d) Anästhesievorbereitung Wahl des Narkoseverfahrens (Inhalationsanästhesie Total-Intra-Venöse Anästhesie [TIVA], Kombinationsformen der Anästhesie), Antagonisierung/Reversierung, Ernährung und Nüchternheit,
 - e) Praxis der Allgemeinanästhesie (Narkosemonitoring, Atemwegsmanagement mit praktischen Übungen [Intubation, Extubation usw.], allgemeine Grundlagen der Kinderanästhesie, postoperative Überwachung),
 - f) Komplikationen und Zwischenfälle in der Anästhesie (Maligne Hyperthermie, anaphylaktische Reaktion, Laryngospasmus, Pneumothorax, Lungenembolie, Zwischenfallmanagement und Reanimation);
- 3.3.8 Anästhesiologische Schwerpunkte in unterschiedlichen Fachdisziplinen:
- a) Narkoseauswahl und -führung in der Herz-Thorax- und Gefäßchirurgie bei Erwachsenen und Kindern,
 - b) Narkoseauswahl und -führung in der Unfallchirurgie,
 - c) Narkoseauswahl und -führung in der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie,
 - d) Narkoseauswahl und -führung in der Gynäkologie, Geburtshilfe und Urologie,
 - e) Narkoseauswahl und -führung in der Poliklinik,
 - f) Narkoseauswahl und -führung in der Neurochirurgie und Augenheilkunde,
 - g) Narkoseauswahl und -führung in der Abdominalchirurgie,
 - h) Narkoseauswahl und -führung in der Kinderchirurgie;
- 3.3.9 Schmerztherapie:
- a) allgemeine Komponenten der Schmerztherapie,
 - b) spezielle Schmerztherapiesysteme,
 - c) Analgosedierungskonzepte.
- 4. Praktische Weiterbildung**
- Die Praktika dauern insgesamt 2079 Stunden, und zwar
- a) 616 Stunden in einer Anästhesieabteilung oder mehreren drei operativen Fachbereichen, in denen auch Kinder betreut werden,
 - b) 1 232 Stunden auf neonatologischen und interdisziplinären pädiatrischen Intensivstationen, hiervon mindestens jeweils 500 Stunden in der Neonatologie (Perinatalzentren Level 1 oder 2) und der Pädiatrie, sowie
 - c) 231 Stunden mit dem Schwerpunkt der fachpflegerischen Teilnahme an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen in einem weiteren für die pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege wichtigen diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereich oder auf einer weiteren medizinischen oder operativen Intensivstation.
- 5. Praktische Prüfung**
- ¹Die praktische Prüfung besteht aus den Abschnitten Intensivpflege (Neonatologie/Pädiatrie) und Anästhesiepflege. ²Die Intensivpflege oder Anästhesiepflege einer Patientin oder eines Patienten ist zu planen, durchzuführen und auszuwerten. ³Bei den im Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken. ⁴Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Hannover, den 24. November 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin

